

2/2013



Rathaus der Gemeinde Falkenberg (Lkr. Rottal-Inn)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	53
Dr. Busse: Denkanstöße zum Kommunalen Finanzausgleich	55
<i>Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Januar 2013</i>	58
Portz: BauGB- und BauNVO-Novelle: Beurteilung der Änderungen aus Sicht der Gemeinden	59
Dix: Die wichtigsten Änderungen im neuen BayKiBiG	67
<i>AUS DEM DSTGB Deutscher Preis für Denkmalschutz 2013</i>	70
<i>PERSONAL Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse</i>	70
<i>Zeugenaussagen sind „Dienstgeschäft“</i>	71
<i>Fachtagung für Personalrätinnen und Personalräte</i>	72
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT Energiewende: was ändert sich im Jahr 2013 für die Energiewirtschaft</i>	72
Energie-Atlas Bayern 2.0	74
<i>STRASSEN + VERKEHR Fachtagung Kommunale Baubetriebshöfe 2013</i>	74
<i>UMWELTSCHUTZ Abwasser-Innovationspreis erstmalig verliehen</i>	75
<i>FINANZEN + STEUERN Investitionen zinsgünstig finanzieren</i>	75
<i>VERANSTALTUNGEN Fünftägige Fortbildung zur Gewässerunterhaltung</i>	77
<i>KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge gesucht, Mehrzwecktransporter, Feuerwehrfahrzeug, Mehrzweckfahrzeug, Scheibentauchkörper</i>	77
Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seite	78
<i>Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April 2013</i>	80
<i>DOKUMENTATION Bedrohung der kommunalen Wasser- versorgung in Bayern durch die EU-Konzessionsrichtlinie</i> ..	81

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

Finanzen

**Denkanstöße
zum kommunalen
Finanzausgleich**

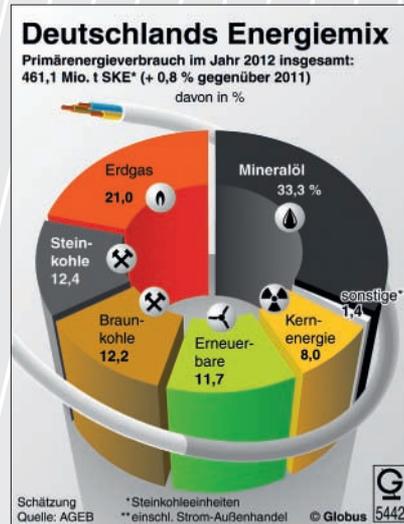
Über den kommunalen Finanzausgleich wird jedes Jahr verhandelt. Das Ergebnis des kommunalen Finanzausgleichs 2013 kann sich sehen lassen. Die reinen Landesleistungen sind von 6,78 Milliarden Euro auf 7,32 Milliarden Euro angewachsen. Allein die Schlüsselzuweisungen betragen 2,89 Milliarden Euro. Man könnte also glauben, beim gerechten Geldverteilen zwischen Staat und Kommunen sei alles zum besten bestellt.

Dass dem nicht so ist, legt Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, in seinem Beitrag auf den **Seiten 55 bis 58** dar. Unter dem Stichwort „Verteilungsgerechtigkeit“ zeigt er im Detail auf, wo Fehler im System lauern und welche Erwartungen der Bayerische Gemeindetag an ein Gutachten zur Fortentwicklung des Finanzausgleichs hat. Darüber hinaus appelliert er an das bayerische Finanzministerium, ein Konzept zu entwickeln, das Vorschläge zur Bewältigung der regionalen Strukturschwächen unterbreitet. So ist neben der Schaffung einer Stabilisierungshilfe bei den Bedarfszuweisungen ein Sonderstrukturhilfeprogramm außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs unverzichtbar. Ein solches Programm muss neben rein finanziellen Verbesserungen auch eine aktive Regional- und Strukturpolitik zum Ziel haben. Der Schwerpunkt ist dabei auf die Infrastruktur in den Bereichen Straße, Schiene und Breitband zu legen.

Bauplanungsrecht

**BauGB- und BauNVO-
Novelle**

Das Bauplanungsrecht wird bekanntlich ständig den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst. So wundert es nicht, dass nach dem „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22. Juli 2011 nunmehr eine weitere Stufe der Städtebaurechtsnovelle zur



Deutschland hat im vergangenen Jahr geringfügig mehr Energie verbraucht. Nach ersten Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen stieg der Energieverbrauch um 0,8 Prozent gegenüber 2011 und erreichte eine Höhe von 461,1 Millionen Tonnen Steinkohleeinheiten. Gemessen am Primärenergieverbrauch trugen im Jahr 2012 Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) exakt ein Drittel zum Energiemix bei. Weitere wichtige Energieträger waren Erdgas mit 21 Prozent, Steinkohle (12,4 Prozent) sowie Braunkohle mit 12,2 Prozent. Erneuerbare Energiequellen wie Wind, Wasser und Sonne spielen im Energiepool eine wachsende Rolle; sie kamen auf einen Anteil von 11,7 Prozent. Schlusslicht ist die Kernenergie (8,0 Prozent), deren endgültiges Aus bis zum Jahr 2022 beschlossen ist.

Stärkung der Innenentwicklung und zur Anpassung der Baunutzungsverordnung spätestens am 1. Juli 2013 in Kraft treten wird. Insbesondere die mit dem aktuellen Gesetzentwurf angestrebte Stärkung der Innenentwicklung spiegelt eine kommunale Kernforderung wider. Nicht zuletzt angesichts der demografischen Entwicklung ist es ein wesentliches Ziel der Städte und Gemeinden, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu verringern und die Ortskerne und Innenstädte zu stärken. Gerade die Ortskerne und Innenstädte sind für die Attraktivität und Lebensqualität von Städten und Gemeinden von großer Bedeutung. Sie sind häufig der Schlüsselfaktor für eine urbane Stadtentwicklung sowie der maßgebliche Kristallisations-

und Identifikationsfaktor für die Bürgerschaft. Auf den **Seiten 59 bis 66** stellt Beigeordneter Norbert Portz von Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) die beabsichtigten Änderungen im Baugesetzbuch vor und beurteilt sie aus der Sicht der Städte und Gemeinden. Als Fazit kommt er zum Ergebnis, dass sich für die Praxis in den Städten und Gemeinden keine grundlegenden Änderungen ergeben werden. Weder das in vielen Jahrzehnten der Praxis erprobte und bewährte BauGB noch die BauNVO benötigen grundlegende städtebaurechtliche Neuerungen. Es ist erfreulich, dies zu hören.

Kommunalwirtschaft

**Energiewende: Was
ändert sich im Jahr 2013?**

Die Energiewende schreitet voran. Mit dem Jahreswechsel 2012/2013 haben sich in der Energiewirtschaft einige Rahmenbedingungen geändert. Diese betreffen unter anderem Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, gesetzliche Neuregelungen im Energiewirtschaftswirtschaftsgesetz, Neuheiten im Bereich der energetischen Gebäudesanierung und des Emissionsrechts. Viele der Änderungen sind dabei von kommunaler Relevanz. Auf den **Seiten 72 bis 74** stellen wir Ihnen die Änderungen zusammenfassend vor.

Kinderbetreuung

**Die wichtigsten Änderungen
im neuen BayKiBiG**

Am 1. Januar 2013 ist das neue bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, kurz BayKiBiG, in Kraft getreten. Erkenntnisse aus der Praxis sowie die ständige Rechtsprechung insbesondere zur Gastkinderregelung wurden vom Landesgesetzgeber berücksichtigt. Doch längst nicht alle Wünsche und Forderungen seitens der Einrichtungsträger und Kommunen fanden Eingang ins neue Gesetz. Während des langwierigen Gesetzgebungsverfahrens gab es heftige politische Auseinandersetzungen insbesondere zur Verbesserung der Bildungsqualität in den Einrichtungen, zum neuen Anstellungsschlüssel für das pädagogische Personal

und zum staatlichen Zuschuss für den Elternbeitrag bei Kindern, die das letzte Kindergartenjahr besuchen. Für die Kommunen und die Einrichtungsträger ergaben sich zahlreiche Neuerungen, die Gerhard Dix, zuständiger Referent in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, auf den **Seiten 67 bis 69** vorstellt.

Europa und Wasser Konzessionsrichtlinie und kein Ende

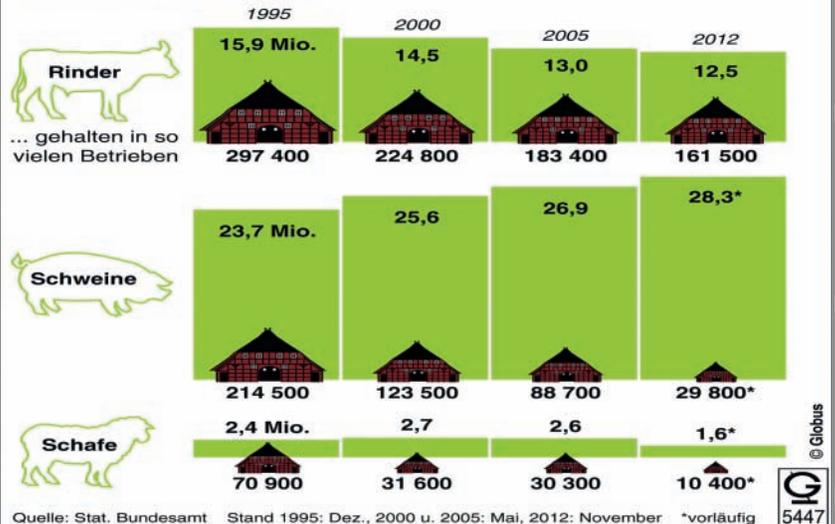
Auf der EU-Seite (**Seiten 78 und 79**) stellt die stellvertretende Leiterin des Europabüros der bayerischen Kommunen, Katharina Schmidt, zusammengefasst den aktuellen Stand bei dem derzeit die Gemüter besonders erregendem Thema „Hände weg von der bewährten Wasserversorgung durch die Kommunen“ vor dem Hintergrund der Diskussion um die Konzessionsrichtlinie dar. Die Medien haben in den vergangenen Wochen ausführlich über das brisante Thema berichtet. Auch wenn die EU-Kommission ständig beschwichtigt und keine Relevanz für die kommunale Trinkwasserversorgung erkennen mag, so gilt: Wachsamkeit ist unbedingt angezeigt! Daher hat der Bayerische Gemeindetag in zwei Pressemitteilungen klar Position bezogen. Beide finden Sie auf der EU-Seite mit abgedruckt. Außerdem haben wir unter der Rubrik „Dokumentation“ auf den **Seiten 81 bis 83** das gemeinsame Schreiben der kommunalen Spitzenverbände an die bayerischen Abgeordneten im Europäischen Parlament zum gleichen Thema abgedruckt.

In letzter Minute Oberfränkische Rathauschefs bei Söder

Am 29. Januar 2013 empfing Bayerns Finanzminister Markus Söder eine Abordnung oberfränkischer Bürgermeister, die ihm ihre aktuellen Finanznöte schildern durften. Der Finanzminister hörte aufmerksam zu und versprach, in einigen Punkten Lösungen zu suchen. Näheres finden Sie auf **Seite 84**.

Im Stall und auf der Wiese

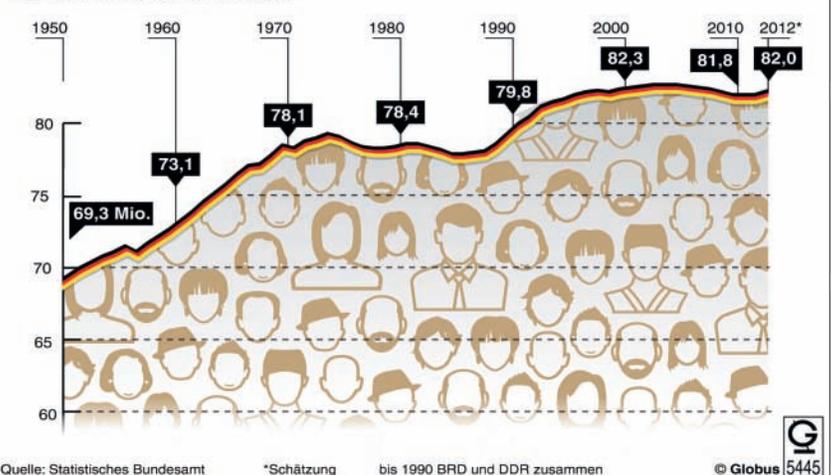
Viehbestand in Deutschland



Der Bestand an Schweinen ist in Deutschland seit 1995 um 19,4 Prozent gestiegen. Wurden 1995 noch 23,7 Millionen Schweine gehalten, waren es zum Stichtag 3. November 2012 28,3 Millionen. Die Zahl der Betriebe, die Schweine hielten, ist dagegen im selben Zeitraum von 214 500 auf 29 800 gesunken. Das ist ein Rückgang um 86,1 Prozent. 71,3 Prozent der Schweine lebten am 3. November 2012 in Betrieben, die jeweils mindestens 1 000 Schweine hielten. Nur 0,8 Prozent der Schweine wurden in kleinen Betrieben gehalten, deren Schweinebestand höchstens 99 Tiere umfasste. Anders als bei den Schweinen ist der Bestand an Rindern und Schafen im Zeitraum von 1995 bis 2012 in Deutschland gesunken – bei den Rindern um 21,3 Prozent, bei den Schafen sogar um 31,9 Prozent.

Bevölkerung in Deutschland

Zahl der Einwohner in Millionen



Geschätzte 82,0 Millionen Menschen lebten Ende 2012 in Deutschland. Ende 2011 waren es mit 81,8 Millionen rund 200 000 Personen weniger. Ursache für das erneute Bevölkerungswachstum ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die hohe Zuwanderung. So sind mindestens 340 000 Personen mehr aus dem Ausland nach Deutschland gezogen als ins Ausland fortgezogen. Das Geburtendefizit von etwa 185 000 bis 200 000 (Differenz aus Geburten und Sterbefällen) konnte somit mehr als ausgeglichen werden. Einen Wanderungsgewinn von mehr als 300 000 hat es zuletzt 1995 gegeben. Den Höchststand der Einwohnerzahl in Deutschland seit 1950 gab es mit 82 536 680 Personen im Jahr 2002.

Denkanstöße zum Kommunalen Finanzausgleich

**Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied des
Bayerischen Gemeindetags**

Im Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden und Gemeindenverbänden ist geregelt, an welchen Steuereinnahmen des Landes die Kommunen in welchem Umfang beteiligt sind und wie die Steuerverbundmittel sowie die sonstigen Mittel, die der Freistaat im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gewährt, verteilt werden.

Finanzminister Dr. Markus Söder wird in der Finanzausgleichs-Broschüre des Ministeriums mit den Worten zitiert, dass der kommunale Finanzausgleich kein starres Konzept, sondern ein atmendes System sei, das Hilfe zur Selbsthilfe gewährt und die Kommunen an den Früchten der soliden Finanzpolitik Bayerns teilhaben lässt. Dabei schaffen die Strategie „Aufbruch Bayern“ und der Aktionsplan „Demographischer Wandel“ die Grundlagen für gleichwertige Lebensver-

hältnisse und Zukunftschancen überall im Land.

Die kommunalen Spitzenverbände unter Federführung des Bayerischen Gemeindetags haben den **kommunalen Finanzausgleich 2013** am 22.6.2012 verhandelt und das Ergebnis kann sich sehen lassen. Die reinen Landesleistungen sind von 6,78 Mrd. Euro auf 7,32 Mrd. Euro angewachsen, allein die Schlüsselzuweisungen betragen 2,89 Mrd. Euro. In Anbetracht dieser Zahlen verwundert es nicht, dass bei einer **Anhörung zum Thema kommunaler Finanzausgleich im Bayerischen Landtag am 26.9.2012** das Finanzministerium auf die Frage, wie kann der kommunale Finanzausgleich bedarfsgerechter, transparent und planungssicher gestaltet werden, geantwortet hat: Der kommunale Finanzausgleich ist bedarfsgerecht ausgestaltet, berücksichtigt finanzielle und strukturelle Unterschiede, das Verfahren ist bereits für alle Beteiligten transparent und es ist planungssicher.

Der Bayerische Gemeindetag erkennt zwar an, dass der Finanzausgleich

Bayern einen fairen Kompromiss darstellt und die bayerischen Gemeinden und Städte sich im Vergleich zu den Kommunen anderer Bundesländer nicht beklagen können. Dennoch bedarf der Finanzausgleich aufgrund der regionalen Unterschiede und der Auswirkungen der demographischen Entwicklung einer steten Überprüfung. So kam bereits das Niedersächsische Gut-

achten aus dem Jahr 2007 zu dem Ergebnis, dass es kein optimales, allein richtiges System für den bayerischen kommunalen Finanzausgleich gibt.

Insbesondere die Fragen, ob eine **Gerechtigkeitslücke** besteht und wie eine Verteilungsgerechtigkeit bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen erreicht werden kann, bedürfen nach unserer Auffassung einer eingehenden Prüfung.

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird aus dem Unterschied zwischen Steuerkraft der Städte und Gemeinden und fiktiver Ausgabenbelastung ermittelt.

Auf der **Einnahmenseite** wird somit bei der Berechnung der Steuerkraft von Nivellierungshebesätzen ausgegangen, die in Art. 4 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz festgeschrieben sind. Sie betragen für die Gewerbesteuer 300%-Punkte. Dies bedeutet aber, dass zusätzliche Einnahmen, die eine Stadt durch einen höheren Hebesatz erhält, bei der Gemeinde verbleiben und nicht durch den Finanzausgleich geschmälert werden.



Dr. Jürgen Busse

blick auf ihre interkommunale Verteilungswirkung?

- Kann der Ansatz für Belastungen durch Sozialhilfe und durch Grundversicherung für Arbeitssuchende von den tatsächlichen Ausgaben losgelöst und auf andere, die Bedarfe annähernd abbildende Indikatoren umgestellt werden?
- Gibt es für den Ergänzungsansatz „Strukturschwäche“ weitere Kriterien?
- Werden die Zentralitätsfunktionen ausreichend berücksichtigt?
- Erscheint die Einführung weiterer Bedarfsindikatoren sinnvoll (z. B. für Belastungen durch Jugendhilfe, für Kurorte, Einwohnerdichte, Flächenausdehnung, Gebietsstruktur (Orts-teile) oder anderes?

Dem Gemeindetag haben jedoch diese Fragestellungen nicht ausgereicht. Er hat die Beteiligung an einem solchen Gutachten davon abhängig gemacht, dass auch der politische Wille kund getan wird, auf der Basis des Gutachtens den strukturschwachen Städten und Gemeinden helfen zu wollen. Daher haben wir uns darauf verständigt, dass dem Gutachten eine Präambel vorangestellt wird.

Präambel Gutachtensauftrag

Der kommunale Finanzausgleich hat die Aufgabe, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Freistaates Bayern für eine aufgabengerechte Finanzausstattung aller bayerischen Kommunen sorgen.

Er muss dabei der Vielfalt der Kommunen in Bayern (2056 Gemeinden, von unter 300 Einwohnern bis über 1,3 Mio. Einwohner, 71 Landkreise und sieben Bezirke) mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und örtlichen Gegebenheiten gerecht werden. In Ballungsräumen profitieren die Gemeinden und Städte teilweise in stärkerem Maße, wenn auch schwankend von der Entwicklung der Steuereinnahmen, haben aber in der Regel auch einen höheren Anteil an den stets wachsenden Sozialausgaben zu tragen. Kommunen in strukturschwachen Gebieten sind dagegen durch den demographischen Wandel bedroht. Der kommunale Finanzausgleich kann die strukturellen Probleme nicht allein lösen, soll aber im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Land beitragen.

Der kommunale Finanzausgleich ist zwar von seiner Systematik her so auf-

gebaut, dass er sich bis zu einem gewissen Grad automatisch selbst an wechselnde Verhältnisse anpasst. Von Zeit zu Zeit muss das System aber nachjustiert werden. Daher ist die interkommunale Verteilungsgerechtigkeit des kommunalen Finanzausgleichs in regelmäßigen Abständen auf den Prüfstand zu stellen. Größere Veränderungen in der Verteilung kann der Gesetzgeber nur vornehmen, wenn sie auf einer tragbaren wissenschaftlichen Grundlage basieren und nachvollziehbar begründet werden können. Eine solche Grundlage ist derzeit nicht vorhanden, da die letzte Untersuchung aus dem Jahr 2007 stammt.

Ziel der Untersuchung ist eine objektive Aufarbeitung der Verteilungsgerechtigkeit anhand nachprüfbarer Kriterien, die insbesondere die Auswirkungen der strukturellen und demographischen Veränderungen und die daraus folgenden Handlungsbedarfe aufzeigt.

Resümee

Wir erkennen an, dass der Freistaat sich beim Finanzausgleich stets als fairer Partner gezeigt hat. Jedoch ist es in den Finanzausgleichsgesprächen nicht möglich, die grundlegenden

Finanzpolitik



Steuereinnahmen im Kalenderjahr 2010 / 2011

Steuerarten	Gemeinden / Gv. zusammen			darunter					
	Kalenderjahr		Veränderung 2011 gegenüber 2010	Kreisfreie Städte			Kreisangeh. Gemeinden		
	2010	2011		2010	2011	2011 gegenüber 2010	2010	2011	2011 gegenüber 2010
	1 000 Euro	%	1 000 Euro	%	1 000 Euro	%			
Grundsteuer A	83.136	83.631	0,6	2.140	2.169	1,4	80.002	80.549	0,7
Grundsteuer B	1.542.950	1.566.408	1,5	689.110	691.403	0,3	853.790	874.950	2,5
Gewerbesteuer / brutto	6.252.183	7.408.729	18,5	2.860.417	3.409.162	19,2	3.386.903	3.997.139	18,0
Gewerbesteuerumlage	1.221.590	1.347.919	10,3	478.633	479.866	0,3	742.937	868.053	16,3
Gewerbesteuer (netto)	5.030.593	6.060.810	20,5	2.381.784	2.929.296	23,0	2.643.966	3.129.086	18,4
Gem.-Ant. an Eink. - Steuer	4.947.245	5.160.383	4,3	1.552.017	1.618.381	4,3	3.395.224	3.541.502	4,3
Gem.-Ant. an Umsatzsteuer	542.929	577.592	6,5	279.984	298.067	6,5	262.945	279.525	6,5
Mutualsteuer	22.185	23.635	6,5	6.390	7.643	10,9	15.795	15.992	4,6
Zuschl. z. Grundsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zuschl. z. Grundsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zuschl. z. Grundsteuer	25.292	24.542	-3,0	8.427	7.734	-8,0	16.865	16.807	-0,3
Sonstige Steuern	612	118	-80,7	-	-	-	612	118	-80,7
Kommunale Steuern insg.	12.194.388	13.497.119	10,7	4.928.332	5.555.193	12,9	7.267.501	7.938.538	9,2

Quelle: Bay. Landesamt f. Stat. u. DV

Dr. Jürgen Busse

3

Parameter für die Verteilungsgerechtigkeit zu verändern. Da es bisher auch nicht gelungen ist, mit einem Schlag den gordischen Knoten des jetzigen Systems des kommunalen Finanzausgleichs zu durchschlagen, erscheint eine gutachterliche Hilfe grundsätzlich sinnvoll. Jedoch muss dann auch der politische Wille bestehen, eine erkannte Gerechtigkeitslücke zu schließen.

Bei den **Bedarfszuweisungen**, die für das Jahr 2013 auf 100 Mio. aufgestockt wurden, wurden bereits richtungweisende Entscheidungen getroffen.

Wir wünschen uns, dass über den kommunalen Finanzausgleich hinaus ein Konzept entwickelt wird, welches Vorschläge zur **Bewältigung der regionalen Strukturschwächen** unterbreitet. Die kommunalen Spitzenver-

bände haben gemeinsam im Anschreiben an Herrn Staatsminister Dr. Markus Söder vom 6. Juni 2012 folgendes ausgeführt: „Die kommunalen Spitzenverbände halten neben der Schaffung einer Stabilisierungshilfe bei den Bedarfszuweisungen ein **Sonderstrukturhilfeprogramm** außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs für unverzichtbar. Ein solches Strukturhilfeprogramm darf nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände nicht nur auf reinen Geldfluss ausgerichtet sein, sondern muss eine aktive Regional- und Strukturpolitik zum Ziel haben. Der Schwerpunkt ist dabei auf die Infrastruktur im Bereich Straße, Schiene und Breitband zu legen. Notwendig ist außerdem eine konsequente Dezentralisierung von Behörden. Zentraler Bestandteil einer solchen

Regional- und Strukturpolitik muss unter anderem auch die Ansiedlung von Fachhochschulen und Ausgründungen von Forschungs- und Lehrinrichtungen der Hochschulen in kleineren Städten sein. Nur so kann auch der demographischen Entwicklung im ländlichen Raum und den damit einhergehenden faktischen Folgen für die Kommunen aktiv entgegengesteuert werden.“

Wir wünschen uns, dass im Landesentwicklungsprogramm Bayern entsprechende Vorgaben festgeschrieben werden, so dass neben der Aufnahme gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land in der Bayerischen Verfassung auch ein entsprechendes Handlungskonzept normativ verankert ist.

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Januar 2013 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Pressemitteilungen

- 01/2013 „Brauchtumsgenehmigungsbehörde“ GEMA?
- 02/2013 Schwandorf ist neues Mitglied beim Bayerischen Gemeindetag
- 03/2013 Neuer Rundfunkbeitrag führt zu Kostenexplosion bei Städten und Gemeinden
- 04/2013 Neu EU-Richtlinie bedroht die kommunale Wasserversorgung
- 05/2013 Gemeindetag gegen Bayerisches Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz
- 06/2013 Gemeindetag appelliert an EU-Ministerrat: Keine Privatisierung der kommunalen Wasserversorgung!
- 07/2013 Gemeindetag erreicht Verbesserungen beim Landesentwicklungsprogramm

• Rundschreiben

- 01/2013 Studie im Auftrag der Innovationsstiftung Bayerische Kommunen zum Thema „Einsatzbereiche für elektronische Signaturen, multifunktionale Chipkarten und den neuen Personalausweis in bayerischen Kommunen“
- 02/2013 Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs)
- 03/2013 Gewerbesteuerumlage – Meldung des Gewerbesteuer-Ist-Aufkommens
- 04/2013 Staatliche Rechnungsprüfungsstellen; Zuweisung von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden zum Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
- 05/2013 GEMA – Übergangsregelung
- 06/2013 Bündelausschreibungen Strombeschaffung 2014 bis 2016; Teilnahme für Nachzügler noch bis 15. Februar 2013 möglich
- 07/2013 Digitale Vervielfältigung in Schulen
- 08/2013 Umweltpreis 2013 der Bayerischen Landesstiftung
- 09/2013 Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2013“

• Schnellinfos für Rathauschefs

- 01/2013 Bedrohung der kommunalen Wasserversorgung in Bayern durch die EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie; Europäische Bürgerinitiative „right2water“

BauGB- und BauNVO-Novelle: Beurteilung der Änderungen aus Sicht der Städte und Gemeinden

**Beigeordneter Norbert Portz,
Deutscher Städte- und Gemeindebund**

I. Allgemeiner Hintergrund

Am 30. Juli 2011 ist als erste – vorgezogene – Stufe der Städtebaurechtsnovelle in der Folge der „Fukushima-Katastrophe“ und als Bestandteil der „Energiegesetzte“ das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) als „BauGB-Klimaschutznovelle“ in Kraft getreten. Wegen der damit bereits in das geltende Städtebaurecht aufgenommenen „Klimaschutzaspekte“ verbleiben auf der Grundlage des Koalitionsvertrages aus dem Jahre 2009 für die jetzt anstehende zweite Stufe der Städtebaurechtsnovelle noch zwei maßgebliche Punkte zur Umsetzung: Die Stärkung der Innenentwicklung und die Anpassung der Baunutzungsverordnung. Mit diesen zwei Inhalten befasst sich der am 4. Juli 2012 beschlossene Regierungsentwurf eines Gesetzentwurfs

„zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“. Der Bundesrat hat am 21. September 2012 in eigenen Beschlüssen zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Das Gesetz selbst soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung spätestens am 1. Juli 2013 in Kraft treten.

Zu den inhaltlichen Punkten des Gesetzentwurfs haben im Jahre 2010 mit Experten aus Wissenschaft und Praxis und unter Teilnahme der kommunalen Spitzenverbände im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und unter Leitung des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) die „Berliner Gespräche“ stattgefunden. Deren Ergebnisse waren Basis sowohl der bereits in Kraft befindlichen „BauGB-Klimaschutznovelle“ als auch des Regierungsentwurfs zur jetzigen 2. Stufe der Städtebaurechtsnovelle.

Insbesondere die mit dem aktuellen Gesetzentwurf angestrebte Stärkung der Innenentwicklung spiegelt eine kommunale Kernforderung wieder. Nicht zuletzt angesichts der demografischen Entwicklung ist es ein wesentliches Ziel der Städte und Gemeinden, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu verringern und die Ortskerne und Innenstädte zu stärken. Gerade die Ortskerne und

Innenstädte sind für die Attraktivität und Lebensqualität von Städten und Gemeinden von großer Bedeutung. Sie sind häufig der Schlüsselfaktor für eine urbane Stadtentwicklung sowie der maßgebliche Kristallisations- und Identifikationsfaktor für die Bürgerschaft. Es gilt daher, die mit dem „Gesetz zur Erleichte-

rung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und insbesondere dessen § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) eingeleitete Entwicklung sowohl durch sachgerechte Anpassungen im BauGB als auch in der BauNVO fortzuführen. Hinzu kommt, dass angesichts aktueller Herausforderungen im Außenbereich (Intensivtierhaltung etc.) auch insoweit für die Städte und Gemeinden eine bessere planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeit geschaffen werden muss.

Im Folgenden werden die beabsichtigten wesentlichen und im nächsten Jahr in Kraft tretenden Änderungen der zweiten Stufe der Städtebaurechtsnovelle aus Sicht der Kommunen dargestellt und schwerpunktmäßig bewertet:

II. Verstärkung des Bodenschutzes

Durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 5 BauGB will der Regierungsentwurf im Sinne eines städtebaulichen Leitbilds vorgeben, dass die städtebauliche Entwicklung „vorrangig“ durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen „soll“. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 21. September 2012 (Drucksache 474/12) beschlossen, über die „Soll-Vorgabe“ hinaus zu gehen und diese durch eine Pflicht („haben vorzusehen“) zu ersetzen. In-



Norbert Portz

soweit muss aber berücksichtigt werden, dass bereits heute zum Schutze des Außenbereichs „mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll“ (§ 1a Abs. 2 S. 1, erster Hs. BauGB). Allerdings ist diese „Bodenschutzklausel“ rechtlich eher ein stumpfes Schwert und war – soweit ersichtlich – noch nie expliziter Gegenstand von Gerichtsentscheidungen. Daher soll der Grundsatz einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch die vorgesehene Neuregelung nochmals verstärkt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der zusätzlich geplanten Ergänzung eines neuen § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB wird allerdings dieses Ziel einer berechtigten Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (jeden Tag wird in Deutschland eine Fläche von ca. 100 ha für neue Zwecke in Anspruch genommen) über Gebühr und ohne ersichtlichen Mehrwert für die Städte und Gemeinden verschärft. § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB der Neufassung soll lauten:

„Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Die geplante Norm fördert die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme nicht. Bereits jetzt enthält das BauGB für die Inanspruchnahme neuer Flächen Begründungspflichten, die auch in der Notwendigkeit eines Umweltberichts zum Tragen kommen. Eine erweiterte Begründung für die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen bringt daher keinen Gewinn für eine richtige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Vielmehr wird durch die vorgesehene und von der Gemeinde vorzunehmende „Ermittlung zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen kön-

nen“, ein kaum leistbarer finanzieller und personeller Aufwand zulasten der Kommunen ausgelöst. Insoweit ist auch die Aussage in der Gesetzesbegründung zweifelhaft, dass den Kommunen durch das neue Gesetz keine Kosten entstehen.

Zu berücksichtigen ist überdies, dass die bloße Ermittlung der Brachflächen etc., etwa über ein Baulückenkataster, noch lange nicht zur Verfügbarkeit der jeweiligen Grundstücke zwecks Bebauung führt. Insoweit ist zum einen hierfür die Bereitschaft der Privaten (Investoren und Bauherren) erforderlich; zum anderen stehen häufig auch Immissions- und Artenschutzbelange als Hindernisse einer Bebauung entgegen. Einen reinen „Ermittlungsaufwand“ ohne Mehrwert für eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu betreiben, nutzt aber niemandem. Die vorgesehene Norm sollte daher entfallen. Hilfreicher wäre demgegenüber die Wiedereinführung der so genannten Grundsteuer C oder aber eines zonierten Satzungsrechts für die Städte und Gemeinden. Hierdurch könnten die Städte und Gemeinden bebaubare, aber unbebaute Grundstücke im Innenbereich mit einem höheren Hebesatzrecht belegen, um so Druck auf eine Bebauung gegenüber den Eigentümern auszuüben.

Eine zusätzliche Einbeziehung und Bewertung der Infrastrukturfolgekosten vor der Ausweisung neuer Flächen im Flächennutzungsplan – wie vom Bundesrat am 21. September beschlossen – sollte ohnehin Gegenstand einer vorausschauenden Bauleitplanung sein. Zweifellos wird die Ermittlung und Bewertung der Infrastrukturfolgekosten wegen der demografischen Entwicklung aber immer wichtiger.

Die in § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB vorgesehene Einfügung der so genannten Agrarflächen-Schutzklausel durch eine entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 3 BNatSchG ist aus kommunaler Sicht zu unterstützen. Die damit verbundene Prüfung bei der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen dergestalt, ob etwa der Ausgleich oder Ersatz auch

durch Maßnahmen zur Entsiegelung etc. sinnvoll ist, dient nicht nur dem Schutz vor der Neuinanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlicher Flächen; sie erweitert auch das Handlungsermessens der Kommunen. Im Sinne dieses Ziels zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sollte aber zusätzlich geprüft werden, eine weitergehende Flexibilität bei Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen auch durch die Möglichkeit zu Geld- und damit Ersatzzahlungen (s. § 15 Abs. 6 BNatSchG) vorzusehen.

III. Bürgerbeteiligung modernisieren – Planungsverfahren beschleunigen

1. Klarstellung: Mediationsverfahren und außergerichtliche Konfliktbeilegung durch Dritte möglich

Das Baugesetzbuch und die kommunale Bauleitplanung sind Vorreiter einer – rechtlich – modernen, zweistufigen und vielfach in der Praxis erprobten Bürgerbeteiligung. Die Öffentlichkeit ist auf der ersten Stufe möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten. Ihr ist dabei grundsätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben (§ 3 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Auch kann die Gemeinde zur Beschleunigung der Bauleitplanung, speziell bei komplexen Großprojekten, bereits nach dem geltenden Recht Dritte mit der Durchführung der Bürgerbeteiligung beauftragen. Sie kann damit neben einer Moderation heute schon auch die noch wenig angewandte, aber jetzt im Regierungsentwurf in klarstellendem Sinne vorgesehene, Einbindung von Mediatoren oder eine außergerichtliche Konfliktbeilegung (§ 4b BauGB-Entwurf) nutzen. Mediationsverfahren sind zwar kein Königsweg und dienen nicht der einseitigen Akzeptanzbeschaffung für ein vorgegebenes Projekt. Dennoch können gerade professionelle und frühzeitige Mediationen zu Win-Win-Situationen, die die Interessen aller Parteien wahren, beitragen.

Mediationsverfahren haben zudem den Vorteil, dass die Verwaltung oder die Politik, die von der Öffentlichkeit häufig als „einseitiger Befürworter“ des geplanten Projekts angesehen werden, durch neutrale Dritte ersetzt werden. Eine Mediation kann zudem als Investition in eine frühzeitige und strukturierte Vorabbeteiligung zeitintensive Gerichtsverfahren vermeiden und damit Kosten senken helfen. Insgesamt muss es jedenfalls Ziel sein, die Bürgerbeteiligung über eine nicht mehr zeitgemäße formale Beteiligung hinaus („Schwarze Bretter“) attraktiv und transparent, etwa durch anschauliche Visualisierungen, zu gestalten. Hierzu kann die im Regierungsentwurf in § 4 b BauGB vorgesehene Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung durch einen Dritten ein wertvoller Baustein sein. Diese gesetzliche Klarstellung ist daher aus kommunaler Sicht zu begrüßen. In der Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September bittet dieser, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine ausdrückliche Klarstellung im BauGB zu prüfen, welche eventuelle Bindungswirkung das Ergebnis einer auf Veranlassung einer Gemeinde durchgeführten Mediation für die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung entfaltet. Hiermit soll zu Recht klargestellt werden, dass eine Gemeinde trotz Inanspruchnahme einer Mediation stets auf der Grundlage ihrer Planungshoheit eigene Erwägungen anzustellen hat.

2. Städtebaurechtliche Regelungen für Bürgerbeteiligung grundsätzlich ausreichend

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundesstädtebaurechts zur Bürgerbeteiligung sind im Übrigen grundsätzlich ausreichend. Dies hat auch der 4. Deutsche Baugerichtstag Anfang Mai 2012 in Hamm bestätigt. Dennoch ist es gerade bei komplexen Vorhaben sinnvoll, die Art und Weise einer Bürgerpartizipation im Vollzug verstärkter nach den in der Stadterneuerung (Stadtumbau) und der „Sozialen Stadt“ erprobten Maßstäben durchzuführen. Diese Grundsätze sind von einer ver-

stärkten aktiven Mitwirkung und Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger geprägt (bottom up Strategie).

Wichtige Kriterien für eine verstärkte und nachhaltige Kooperation mit der Bürgerschaft sind dabei eine Verstärkung und die Schaffung einer „Kultur der Partizipation“. Diese kann ein dauerhaftes Vertrauen zwischen Verwaltung, Politik und den Bürgerinnen und Bürgern schaffen. Neben einer frühzeitigen und transparenten Information hängt die Art der konkreten Bürgerbeteiligung stets vom Einzelfall ab. Einen einheitlichen Königsweg gibt es nicht. Trotz der notwendigen und verstärkten Nutzung des Internets etc. empfiehlt sich stets auch ein Kommunikationsmix in Form der direkten Ansprache der Bürgerschaft (Bürgerversammlung etc.), um auf diesem Wege den unmittelbaren Austausch und Diskurs herbeizuführen.

Auch muss es Ziel von Verwaltung und Politik sein, die so genannten „stillen Bürger“, die nicht unmittelbar von einem Projekt betroffen sind, in den Partizipationsprozess verstärkt einzubeziehen. Nur so kann es gelingen, eine Überrepräsentanz der rein unmittelbar Betroffenen, die nicht selten aus einem Eigeninteresse heraus gegen die Umsetzung eines für sie nachteiligen Projekts sind, zu vermeiden. Die Bürgerbeteiligung in der Bauleitplanung muss jedenfalls für die Öffentlichkeit attraktiv, anschaulich und transparent sein sowie durch kompakte und prägnante Erklärungen (Zusammenfassende Erklärung etc.) und Darstellungen gestaltet und mit Leben gefüllt werden.

Beispielhafte Wege hierzu sind Internetforen, Zukunfts- oder Planungsworkshops, Modellpräsentation des geplanten Bauvorhabens sowie auch die Kommunikation über Facebook. Insoweit sollte zum Zwecke der besseren Veranschaulichung ein „Vorziehen des Baugenehmigungszeitpunkts“ („Virtueller Bagger“) angestrebt werden, weil die Bürgerschaft oftmals nicht bereits in der – abstrakten – Planungsphase, sondern erst mit dem eigentlichen

Baubeginn (Bagger) die Auswirkungen des Vorhabens erfasst. Voraussetzung für moderne Partizipationsformen ist eine bürgerorientierte Verwaltung, die über Ressortgrenzen hinaus gut und intensiv kooperiert. Dies erfordert in den Kommunen aber qualifiziertes Personal und eine ausreichende Finanzausstattung durch Bund und Länder. Gerade bei den Städten und Gemeinden darf eine moderne, aber auch oftmals kostenintensive Bürgerbeteiligung nicht von deren jeweiligen Finanzsituation abhängen. Zu verbessern sind daher auch die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten einer Kostenerstattung zugunsten von Kommunen für die Durchführung einer Bürgerbeteiligung insbesondere dann, wenn ein konkreter Investor noch nicht feststeht.

IV. Darstellung zentraler Versorgungsbereich im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan hat insbesondere bei der Steuerung größerer Außenbereichsvorhaben (Windenergie, Biomasse etc.), speziell durch die Festsetzung von Konzentrationsflächen, eine rechtlich große Bedeutung. Dem entspricht die Bedeutung des Flächennutzungsplans für den Innenbereich und eine hier gegebene Steuerungsfunktion aktuell nicht.

Daher sieht § 5 Abs. 2 Nr. 2 der geplanten BauGB-Neuregelung zur Stärkung des Innenbereichs auch hier eine verbesserte Steuerung durch den Flächennutzungsplan vor. Dies soll dadurch erreicht werden, dass im Flächennutzungsplan eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen wird, dass in diesem „zentrale Versorgungsbereiche“ dargestellt werden können. Hiermit wird den von vielen Städten und Gemeinden aufgestellten Einzelhandels- und Zentrenkonzepten bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans klarstellend und im Sinne einer auch heute schon grundsätzlich bestehenden Möglichkeit („Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden“) ein stärkeres rechtliches Gewicht gegeben. Folge wäre, dass die Gemeinden die Steuerung ihres ge-

samten Gemeindegebiets mit zentralen Versorgungsbereichen besser konzeptionell verankern können. Auch wäre bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine legitimierte Basis für Standortentscheidungen der Einzelhandelsunternehmen gegeben.

Von einer derartigen ausdrücklichen und daher aus Sicht der Kommunen zu begrüßenden Darstellungsmöglichkeit von zentralen Versorgungsbereichen in Flächennutzungsplänen kann zudem erwartet werden, dass eine Prüfung des § 34 Abs. 3 BauGB (keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche) nicht nur auf tatsächlicher Basis, sondern auch auf der Basis der getroffenen – rechtlichen – Darstellungen und damit erleichtert erfolgt. Insgesamt würde darüber hinaus durch eine klare Darstellungsmöglichkeit von zentralen Versorgungsbereichen bereits im Flächennutzungsplan (Einzel- und Zentrenkonzepte) für Städte und Gemeinden eine bessere Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung ermöglicht.

V. Verbesserte Steuerung von Vergnügungsstätten

In den letzten Jahren ist in vielen Städten und Gemeinden eine z.T. massive Zunahme von Vergnügungsstätten festzustellen. Hierin liegt zwar primär eine gesellschaftsrechtliche Problematik, die auch ordnungsrechtliche Dimensionen hat und in ihren Ursachen nicht städtebaurechtlich veränderbar ist. Dennoch kann durch eine Änderung des Städtebaurechts zumindest eine verbesserte Steuerung von Vergnügungsstätten vorgenommen werden. Hierzu sieht ein neuer § 9 Abs. 2b BauGB-Entwurf vor, dass auf der Ebene des Bebauungsplans, insbesondere für im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie auch für Teile des Bebauungsplans, eine Festsetzungsmöglichkeit geschaffen wird, wonach bestimmte Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind bzw. ausnahmsweise zugelassen werden können.

Als städtebaulicher Belang für die Rechtfertigung einer derartigen Ein-

grenzung und für eine verbesserte Steuerung soll gemäß § 9 Abs. 2b Nr. 1 BauGB insbesondere eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Schulen, Kindertagesstätten oder Kirchen oder eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung insgesamt ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets dienen. Zur weiteren Stärkung der gemeindlichen Planung soll ein Bebauungsplan dabei nicht nur für Gebiete nach § 34 Abs. 1 BauGB, sondern auch für Gebiete nach § 34 Abs. 2 BauGB aufgestellt werden können. Auf der Grundlage der beabsichtigten Novellierung ist gemäß § 9 Abs. 2b Nr. 2 BauGB zur Unterstützung der gemeindlichen Planungshoheit weiterhin und klarstellend eine gezielte Regelung für die Beachtung städtebaulicher Aspekte bei der Zulassung bzw. Nichtzulassung von Vergnügungsstätten vorgesehen. Folge wäre eine bessere Verhinderung bzw. die Vermeidung einer nachteiligen Häufung von Vergnügungsstätten zulasten der gemeindlichen Gesamtentwicklung. Die vorgesehene Neuregelung ist daher aus kommunaler Sicht sehr zu begrüßen.

VI. Klarstellende Regelung über städtebauliche Verträge

Aus kommunaler Sicht zu unterstützen ist auch die in § 11 neu vorgesehene klarstellende Regelung zum städtebaulichen Vertrag. Nach der geplanten Neuregelung sollen Erschließungsverträge generell unter § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB fallen. Auch soll in § 11 Abs. 2 BauGB ergänzend klargestellt werden, dass dann, wenn der Vertragspartner Kosten oder sonstige Aufwendungen übernimmt, eine Eigenbeteiligung der Gemeinde nicht erforderlich ist. Dies ist uneingeschränkt – gerade i.V.m. der vorgesehenen Rückwirkungsmöglichkeit des § 245 a BauGB – positiv.

Eine neue Sach- und Rechtslage hatte sich diesbezüglich durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2010 ergeben. Nach dieser Entscheidung kann eine kommunale Eigengesellschaft, die für die

Gemeinde die Erschließung von Grundstücken zwecks nachfolgender Bebauung übernimmt, im Rahmen von städtebaulichen Verträgen nicht „Dritter“ im Sinne von § 124 Abs. 1 BauGB sein. Folge war unter anderem, dass die Gemeinden auf der Grundlage dieser Rechtsprechung – anders als bei einer materiellen Übertragung der Erschließung auf einen rein privaten Dritten als Erschließungsträger – den gemeindlichen Eigenanteil für den beitragsfähigen Erschließungsaufwand von mindestens 10% gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB selbst tragen müssen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurde damit aber dem Anliegen von Gemeinden nicht gerecht, die oftmals, auch mangels eines ausreichenden Interesses privater Gesellschaften, ihre kommunale Eigengesellschaften als Erschließungsgesellschaften beauftragen. Dies gilt insbesondere für das zentrale Anliegen der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden, also für die Wiedernutzbarmachung brachgefallener Flächen. Insoweit ist aus kommunaler Sicht die vorgesehene Klarstellung in der Begründung des Gesetzes (Entwurf), wonach auch kommunale Eigengesellschaften „Dritte“ i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB sein können, zu begrüßen. Wünschenswert wäre aber zur Verdeutlichung, diese Klarstellung ausdrücklich auch im Wortlaut des Gesetzes selbst aufzunehmen.

VII. Frist für Zurückstellung von Baugesuchen verlängern

Nach dem jetzigen § 15 Abs. 3 BauGB ist grundsätzlich die Frist, innerhalb derer die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB zurückstellen kann, ein Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen.

Diese Zurückstellungsfrist von nur einem Jahr betrifft insbesondere auch

den in Folge der Energiewende erforderlichen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien (Windenergie, Biomasse etc.) in den Städten und Gemeinden. Oftmals zeigt sich aber, dass insbesondere die z.B. für die Aufstellung von Windenergieanlagen und deren planerischen Steuerung vorab erforderlichen und zum Teil umfangreichen Arten- und Naturschutzgutachten dazu führen, dass die Zurückstellungsfrist für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen von einem Jahr zu kurz ist. In § 15 Abs. 3 BauGB sollte daher zwecks ausreichender und qualitätsvoller Planung eine zeitliche Verlängerung für die Zurückstellung von Bauvorhaben auf Antrag der Gemeinde im Ausnahmefall für mindestens zwei Jahre rechtlich ermöglicht werden. Dies sieht auch der Beschluss des Bundesrates vom 21. September 2012 vor.

VIII. Erweiterung des Vorkaufsrechts

Die in § 27 a BauGB geregelte Ausübung des Vorkaufsrechts einer Gemeinde zugunsten Dritter ist wegen des hiermit verbundenen Durchgangserwerbs der Gemeinde sowohl zeitlich als auch verwaltungsmäßig und finanziell (Gründerwerbssteuer) zu aufwändig. Der in der Neufassung des § 27 a BauGB vorgesehene Lösungsansatz besteht daher darin, einen Direkterwerb Dritter gesetzlich zu ermöglichen, falls dieser sich zu der bezweckten Grundstücknutzung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Dies kann aus kommunaler Sicht nur unterstützt werden.

IX. Änderung des § 34 BauGB

§ 34 BauGB soll nach dem Regierungsentwurf zwei Neuerungen erfahren:

- Gemäß § 34 Abs. 3 a S. 1 Nr. 1 BauGB soll zukünftig auch vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Abs. 1 S. 1 im Einzelfall abgewichen werden können, „bei einer Nutzungsänderung eines Gewerbe- oder Handwerksbetriebs zu einer Wohnzwecken dienenden baulichen Anlage“;

- Weiterhin soll § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) auch auf Innenbereichssatzungen i.S.d. § 34 Abs. 4 BauGB angewandt werden dürfen.

Während die letztgenannte Novellierung uneingeschränkt zu begrüßen ist und kommunale Handlungsspielräume erweitert, kann die vorgesehene erweiterte Umnutzung eines Gewerbe- oder Handwerksbetriebs zu einer Wohnzwecken dienenden baulichen Anlage und dem damit verbundenen Erfasstsein vom „Einfügensbegriff“ städtebaulich problematisch werden. Denn insofern kann die Vorschrift wegen der bereits heute rechtlich zulässigen Umnutzungen von Gewerbe- oder Handwerksbetrieben in „Wohnzwecken dienenden Gebäuden“ in einem Misch- oder Dorfgebiet nur in einem Gewerbegebiet sinnvollerweise von dem neu geplanten § 34 Abs. 3 a BauGB erfasst werden. Im Gewerbegebiet ist aber die Aufnahme einer Wohnnutzung städtebaulich kaum vertretbar, so dass offen bleibt, welche praktischen Schwierigkeiten durch die Neuregelung gelöst werden sollen.

X. Verbesserte Steuerung der Intensivtierhaltung – Umnutzung von Bausubstanz

Nach dem jetzigen BauGB besteht eine nahezu uneingeschränkte Privilegierung gewerblicher (Massen-)Intensivtierhaltungsbetriebe im Außenbereich auf der Grundlage der Auslegung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Privilegierung eines Vorhabens wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich). Diese Privilegierung führt insbesondere bei Großanlagen der Geflügelhaltung und der Schweinemast, die nicht landwirtschaftlich, sondern gewerblich bzw. industriell betrieben werden, zu einer Zersiedelung des Außenbereichs. Dies wiederum widerspricht aber der eigentlichen Funktion des § 35 BauGB, den Außenbereich zu schützen und möglichst von baulichen Entwicklungen zu verschonen. Weitere Probleme einer

(privilegierten) und damit ungesteuerten Zulassung gewerblicher Intensivtierhaltungsbetriebe liegen in der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Außenbereichs, der Störung des Landschaftsbildes, einer großflächigen Geruchsbelästigung und damit einer Störung der Wohn- und Gewerbeentwicklung in den Gemeinden.

Die aktuell bestehenden rechtlichen Möglichkeiten für Gemeinden, derartige privilegierte Betriebe durch die Ausweisung von Sondergebieten zu steuern bzw. einer Steuerung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) zuzuführen, ist schon wegen des hiermit verbundenen Aufwandes (Gemeindeweites Entwicklungskonzept, flächendeckende Bestandserfassung etc.) begrenzt und risikobehaftet. Auch die Darstellung von Nutzungsbeschränkungen und Grenzwerten für Geruchsimmissionen im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB) ist mit erheblichem Aufwand und großen Risiken verbunden.

Die von der Bundesregierung angestrebte Lösung mit einem zukünftigen Wegfall der Privilegierung der gewerblichen (Massen-)Tierhaltung soll durch eine Neuregelung in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dergestalt erfolgen, dass die Privilegierung nach Nr. 4 künftig begrenzt wird. Städtebaurechtlicher Ansatz ist hier, dass diese Anlagen – sollen sie weiter privilegiert sein – keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Für die Errichtung von UVP-pflichtigen Anlagen der Intensivtierhaltung, die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben können, ergibt sich daher im Umkehrschluss künftig die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans zum Zwecke einer besseren Steuerung. Dabei sollen bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines nach dem UVP vorausgesetzten engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sein, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände lie-

gen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Auch wenn mit der letztgenannten „Kumulationsregelung“ nur ein Verweis auf den wortgleichen § 3 b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UVPG verbunden ist, ist die vorgeschlagene Neuregelung trotz ihrer grundsätzlich richtigen Zielrichtung (Entprivilegierung von Intensivtierhaltungsbetrieben und stattdessen städtebaulichen Steuerung über einen Bebauungsplan) in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung nach wie vor unklar gefasst. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass das UVPG die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht nur – wie bei UVP-pflichtigen Vorhaben – an feste Grenzen knüpft, sondern auch Instrumente kennt, die eine Prüfungspflicht lediglich bei Vorliegen bestimmter Umstände (allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) vorsieht. Folge ist aber insoweit, dass die geplante Neuregelung wegen der generellen Bezugnahme auf die Anlage 1 des UVPG keine exakte Grenze für die Anwendung des Privilegierungsstatbestandes vorgibt beziehungsweise keine klare Schranke zu einer Nichtprivilegierung zieht.

Auch die in einem neuen § 35 Abs. 4 S. 2 BauGB vorgesehene Regelung, wonach „in begründeten Einzelfällen“ im Rahmen der Umnutzungsmöglichkeit land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz unter den näher dargelegten Voraussetzungen auch eine „Neuerichtung eines Gebäudes“ (Ersatzbau) zugelassen werden kann, ist zumindest zu hinterfragen. Zum einen wird mit der vorgesehenen Neuregelung der Außenbereichsschutz (Bestandsschutz) nochmals erheblich erweitert; zum anderen sind die in der geplanten Neuformulierung verwendeten Rechtsbegriffe („in begründeten Einzelfällen“; „keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten“) sehr auslegungsbedürftig sowie unscharf und daher in der Praxis nicht klar handhabbar. Gerade wegen der Gefahr der Entstehung von Splittersiedlungen und dem Widerspruch zum erklärten Ziel des Gesetzes, Innenent-

wicklungen zu fördern, lehnt auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 21.9.2012 die Neufassung der geplanten Regelung des § 35 Abs. 4 S. 2 BauGB ab.

XI. Verbesserten Umgang mit Schrottimmobilien

Besonders in städtebaulichen Problemzonen wirken sich verwahrloste Gebäude (Schrottimmobilien) nachteilig auf die Gesamtentwicklung der Städte und Gemeinden aus. Zurzeit bestehen jedoch rechtliche, aber im Ergebnis nicht nachvollziehbare Hemmnisse zur Beseitigung einer verwahrlosten Immobilie. So ist nicht einsehbar, warum zu einer derartigen Beseitigung und eines damit verbundenen Rückbaugeschäfts (§ 179 BauGB) aktuell als rechtliche Voraussetzung das Vorhandensein eines Bebauungsplans geboten ist. Auf die Planakzessorität des Rückbaugeschäfts in § 179 Abs. 1 Abs. 1 BauGB soll daher nach der vorgesehenen Neufassung des § 179 BauGB zukünftig mit Recht verzichtet werden. Durch diesen Verzicht auf das formale Erfordernis der Aufstellung eines Bebauungsplans kann erheblich besser gegen verwahrloste Schrottimmobilien und deren negative Ausstrahlungswirkung auf die Umgebung vorgegangen werden.

Schrottimmobilien liegen häufig in strukturschwachen Regionen und Kommunen. Die betroffenen Städte und Gemeinden sind insoweit oftmals finanziell nicht selbst zur Beseitigung einer derartigen Immobilie in der Lage. Auch ist eine solche Aufgabe primäre Pflicht des Eigentümers. Daher besteht eine weitere kommunale Forderung im Einklang mit dem Beschluss des Bundesrates vom 21. September 2012 darin, den Eigentümer einer verwahrlosten Immobilie bei einem von der Gemeinde angeordneten Rückbau zur eigenverantwortlichen Kostentragung (Ersatzvornahme etc.) heranzuziehen. Die gegenwärtige Vorgabe in § 179 BauGB, wonach die Gemeinde bei Vermögensnachteilen im Anschluss an die Beseitigung der Immobilie den Eigentümern etc. eine angemessene Entschädigung zu

zahlen haben, würde damit entfallen. Damit würde gerade gegenüber dem Eigentümer dem sich für diesen aus Art. 14 Abs. 2 S. 1 GG („Eigentum verpflichtet“) ergebenden Prinzip der Sozialpflichtigkeit des Eigentums sowie dem Grundsatz des Allgemeinwohls Rechnung getragen.

XII. Änderungen bei der Baunutzungsverordnung

1. Allgemeines

Grundsätzlich hat sich die Baunutzungsverordnung mit ihrer Möglichkeit zur Differenzierung (vgl. §§ 1 Abs. 1 bis 9 BauNVO), der Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan und der Baugebietstypen im Bebauungsplan als rechtssicher anwendbarer Instrumentenkasten zur Bewältigung städtebaulicher Aufgaben bewährt.

Auch wenn man grundsätzlich über gänzlich anders ausgerichtete Baugebietstypologien diskutieren kann, sollten bei der jetzt anstehenden reinen „Anpassungsnovellierung“ gerade erhebliche strukturelle Veränderungen für die kommunale Praxis vermieden werden. Grundlegende Änderungen der Baunutzungsverordnung müssen daher unabhängig von der aktuellen Novellierung im Städtebaurecht gesondert geprüft und angegangen werden. Dies gilt auch deswegen, weil jegliche BauNVO-Änderungen mit Auswirkungen in anderen Rechtsgebieten (Immissionsschutzrecht, Grundstücksbewertung etc.) verbunden sind. Hinzu kommt, dass insbesondere die Städte und Gemeinden der neuen Länder im positiven Sinne bisher allein mit der BauNVO 1990 arbeiten können. Änderungserfordernisse, die dem notwendigen Anpassungsbedarf in der BauNVO Rechnung tragen, ergeben sich daher aus kommunaler Sicht insbesondere nur in folgenden Punkten:

2. Allgemeine Zulassung von Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten

Bereits im Koalitionsvertrag und jetzt im Entwurf des § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO wird vorgesehen, dass Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten nicht mehr – wie zurzeit – nur ausnahms-

weise zugelassen werden können, sondern Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bewohnern des Gebiets dienen, allgemein zulässig sein sollen. Dies ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Kinderlärm ist der Ausfluss natürlicher und sozial adäquater Äußerungen, deren Gleichstellung mit anderen Arten von Lärm (Bau- oder Verkehrslärm etc.) sowie deren Orientierung an der TA Lärm sich verbietet. Auch darf die BauNVO mit ihrer gegenwärtig nicht geregelten allgemeinen Zulassung von Kindertagesstätten für reine Wohngebiete nicht Anlass für (Gerichts-)Streitigkeiten sein. Hinzu kommt, dass es auch bereits heute der gängigen Praxis in den Städten und Gemeinden entspricht, Kindertagesstätten, die überwiegend den Bewohnern des Gebietes dienen, auch im reinen Wohngebiet im Wege der Ausnahme zuzulassen.

Inhalt der geplanten Neuregelung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ist eine allgemeine Zulassung von Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten insoweit, als dass die Zahl der Betreuungsplätze nicht wesentlich über den typischerweise zu erwartenden Bedarf eines reinen Wohngebiets („den Bewohnern des Gebiets dienen“) der jeweiligen Größe hinausgeht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Kinderbetreuungseinrichtungen in reinen Wohngebieten ihren Zweck vor allem darin haben, Kindern und Eltern eine wohnortnahe Einrichtung zu ermöglichen. Die Genehmigung sonstiger Kindertagesstätten bleibt damit weiterhin nach § 3 Abs. 3 BauNVO („sonstige Anlagen für soziale Zwecke“) als Ausnahme möglich. Dennoch ist es zum Zwecke einer größeren Flexibilität sinnvoll, den Beschluss des Bundesrates vom 21. September umzusetzen, wonach die Beschränkung auf „die den Bewohnern des Gebiets dienenden Kindertagesstätten“ entfallen soll. Danach könnten auch Kindertagesstätten, die Kinder aufnehmen, die nicht in dem häufig kleinen „reinen Wohngebiet“ vor Ort wohnen, unter die allgemeine Zulassung fallen. Sachgerecht ist jedenfalls die in § 245 a BauGB weiter vorgesehene rückwir-

kende Geltung der neuen Norm für Bebauungspläne, die nach früheren Fassungen der BauNVO aufgestellt worden sind.

Insgesamt wird mit der vorgesehenen allgemeinen Zulässigkeit von Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten nach § 3 Abs. 2 BauNVO dem Umstand Rechnung getragen, dass die Städte und Gemeinden verpflichtet sind, einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren (U3-Betreuungsplatz) bis zum 1. August 2013 sicherzustellen. Dies erfordert aber neben anderen und oftmals heute nicht vorhandenen (finanziellen etc.) Ausbau-Rahmenbedingungen auch eine städtebaurechtliche Erweiterung bei der Zulassung von Kindertagesstätten.

3. Erleichterung der Zulassung von Solaranlagen an oder auf Gebäuden

Das Energiekonzept der Bundesregierung und die „Energiewende“ haben u.a. den Ausbau der erneuerbaren Energien zur Folge. Mit dem bereits in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22. Juli 2011 ist eine Privilegierung von Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden im Außenbereich eingeführt worden. In Ergänzung hierzu macht es Sinn, die Zulässigkeit von Solaranlagen auch an oder auf Gebäuden in bestehenden Baugebieten, also im Innenbereich, ebenso zu erleichtern wie die Zulässigkeit von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen innerhalb von Gebäuden.

Insofern hat auch ein Beschluss des OVG Münster vom 20. September 2010 (Az: 7 B995/10) – obwohl bezogen auf den Außenbereich und das landesrechtliche Bauordnungsrecht – für zahlreiche in Betrieb befindliche Photovoltaikanlagen privater Hauseigentümer, insbesondere in reinen Wohngebieten, grundsätzliche Fragen aufgeworfen. Diese können durch die im Regierungsentwurf vom 4. Juli 2012 vorgesehene Änderung des § 14 BauNVO und die dortige Ergänzung um einen

Absatz 3 einer Lösung zugeführt werden. Inhaltlich sollen danach künftig baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden sowie Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, soweit ihnen eine bodenrechtliche Relevanz zukommt und sie nicht bereits nach den §§ 2 bis 13 BauNVO als gewerbliche Nutzung zulässig sind, auch dann als Nebenanlage i.S.d. § 14 Abs. 1 S. 1 BauNVO zulässig sein, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Bisher waren diese Anlagen wegen der Einspeisung in das öffentliche Netz nur als gewerbliche (Haupt-)Anlagen zu behandeln, so dass eine Befreiung nur über § 31 Abs. 2 BauGB zulässig war. Die Neuregelung ist daher aus Sicht der Praxis zu begrüßen. Vorteil ist, dass zum Zwecke der verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energien – anders als bei sonstigen Nebenanlagen – auf das Merkmal der funktionalen Unterordnung verzichtet wird. Es bleibt jedoch ähnlich wie bei § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB bei dem zu berücksichtigenden Erfordernis der baulichen bzw. räumlich-gegenständlichen Unterordnung. Nicht erfasst würden daher von der Neuregelung z.B. Anlagen, deren Fläche über die Größe der Dachfläche bzw. die Wandfläche des Gebäudes hinausgeht.

4. Flexibilisierung beim Maß der baulichen Nutzung

Das Ziel einer „kompakten Stadt und Gemeinde“, dem immer mehr Städte und Gemeinden schon aus Gründen einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme nachkommen, lässt sich besser verwirklichen, wenn auch im Innenbereich eine größere Verdichtung ermöglicht wird. Gegenwärtig bestimmt die Vorschrift des § 17 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, das die in § 17 Abs. 1 festgelegten Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung in den verschiedenen Baugebietstypen nur aus „besonderen städtebaulichen Gründen“ überschritten werden dürfen. Mit dieser einengenden Voraussetzung („besondere städtebauliche Gründe“) kann

aber in der Praxis eine Behinderung einer qualitätsvollen und angemessenen Innenentwicklung verbunden sein. Hinzu kommt, dass auch heute schon viele gewachsene Innenstadtquartiere (Altbauquartiere etc.) weit höhere bauliche Dichten aufweisen als sie in den Maßobergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO vorgesehen sind. Dennoch verfügen diese Quartiere über eine hohe städtebauliche Qualität.

Es soll daher künftig nach der vorgesehenen Neuregelung des § 17 Abs. 2 S. 1 BauNVO ausreichend sein, dass die Obergrenzen schon aus „städtebaulichen Gründen“ überschritten werden dürfen, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 BauNVO eingehalten werden. Hierzu gehören der Ausgleich und die Sicherstellung, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Eine unter diesen Bedingungen erfolgte angemessene Ausweitung beim Maß der baulichen Nutzung, die stets aus städte-

baulichen Gründen gerechtfertigt sein muss, kann daher zukünftig in hochverdichteten Siedlungsbereichen zu einer Flexibilisierung beitragen. Die vorgesehene Neuregelung ist daher aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

XIII. Fazit

Insgesamt ergeben sich aus kommunaler Sicht aus der zweiten Stufe der Städtebaurechtsreform für die Praxis in den Städten und Gemeinden keine grundlegenden Änderungen. Umgekehrt zeigt dies, dass weder das in vielen Jahrzehnten in der Praxis erprobte und bewährte BauGB noch die BauNVO grundlegende städtebaurechtliche Neuerungen benötigen. Insofern hat der Grundsatz der Kontinuität bei bewährten Städtebaurechtsnormen einen eigenen Wert.

Sinnvolle Ergänzungen zum Zwecke einer besseren kommunalen Steuerung enthalten die vorgesehenen Neuregelungen zum zentralen Versorgungsbereich und zu den Vergnügungsstät-

ten. Weiterhin sind die Ergänzungen beim städtebaulichen Vertrag und beim Vorkaufsrecht aus kommunaler Sicht zu unterstützen. Auch wenn das weitere Ziel der Novelle zum Wegfall der Privilegierung von Intensivierhaltungsbetrieben in § 35 BauGB von den Städten und Gemeinden begrüßt wird, ist der vorgesehene Gesetzeswortlaut in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aus Sicht der kommunalen Praxis und eines einheitlichen Vollzugs klarer zu fassen.

Nachbesserungsbedarf besteht ferner bei der geplanten Neuregelungen zu den so genannten Schrottimmobilien sowie dem Rückbaugesamt in § 179 BauGB. Hier ist eine Rechtsgrundlage, wonach der Eigentümer zur Kostenbeteiligung herangezogen werden kann (Ersatzvornahme), dringend geboten. Insgesamt wäre es für die kommunale Praxis besser gewesen, die zwei und in kurzen Zeitabständen hintereinander erfolgten Novellen in dieser Legislaturperiode nicht zuletzt angesichts ihrer begrenzten Neuerungen auf nur eine zu beschränken.

Anzeige



– die Service-Gesellschaft des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen informiert:

Das Betriebs- und Organisationshandbuch Wasserwirtschaft (BOH)

ist notwendig für jedes kommunale Unternehmen der Wasserversorgung (WVU) und der Abwasserentsorgung (AEU), und zwar sowohl zur **Betriebsoptimierung** wie auch zur **Verminderung von Haftungsrisiken**, denn Organisations- und Sicherheitsmanagement sind Teil des von jedem Unternehmen zu beachtenden technischen Regelwerks (DIN, DVGW, DWA).

Trinkwasser ist in einwandfreiem Zustand und ohne Unterbrechung zu liefern. Abwasser ist ohne Gefährdung für die Umwelt und ohne Unterbrechung zu sammeln und zu reinigen. Kommt es zu Unregelmäßigkeiten, so haftet das Unternehmen bei Verschulden. Die strafrechtliche Verantwortung trifft dabei im Regelfall die Unternehmensleitung, das sind neben den Werkleitern die Bürgermeister/innen bzw. die Vorsitzenden der Zweckverbände. Besitzt ein WVU/ein AEU ein BOH und hält es sich an das in ihm festgeschriebene Regelwerk, so spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass das Unternehmen nicht schuldhaft gehandelt hat und somit nicht haftet.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.ipse-service.de unter „Service“. Die ipse GmbH erstellt Ihnen gerne ein **individuelles Angebot**:

ipse Service GmbH, Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 089/360009-13, Fax: 089/360009-36, E-Mail: info@ipse-service.de
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Busse, Dr. Heinrich Wiethe-Körprich

Die wichtigsten Änderungen im neuen BayKiBiG

Gerhard Dix,
Bayerischer Gemeindetag

Zum 01.01.2013 ist das neue Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Kraft getreten. Erkenntnisse aus der Praxis sowie die ständige Rechtsprechung insbesondere zur Gastkinderregelung wurden vom Landesgesetzgeber berücksichtigt. Doch längst nicht alle Wünsche und Forderungen seitens der Einrichtungsträger und Kommunen fanden wohl aus finanziellen Gründen Eingang im neuen Gesetz. Während des langwierigen Gesetzgebungsverfahrens gab es heftige politische Auseinandersetzungen insbesondere zur Verbesserung der Bildungsqualität in den Einrichtungen, zum neuen Anstellungsschlüssel für das pädagogische Personal und zum staatlichen Zuschuss für den Elternbeitrag bei Kindern, die das letzte Kita-Jahr besuchen (siehe hierzu: Dix „Das neue BayKiBiG“ in Bayerischer Gemeindetag, 05/2012, S. 205 ff.). Für



Gerhard Dix

die Kommunen und die Einrichtungsträger ergeben sich zahlreiche Neuerungen, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

Mindestbuchungszeiten

Der bedarfsgerechte und flächendeckende Ausbau von Ganztagsangeboten in Schulen macht eine flexible Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege notwendig. Dies gilt insbesondere für die bisherigen Bestimmungen bei den Mindestbuchungszeiten. So werden bei der Feststellung von Mindestbuchungszeiten in Kitas und in der Tagespflege die Zeiten in schulischen Einrichtungen mit einbezogen. Nach dem BayKiBiG alter Fassung wurden allerdings nur die Zeiten abgerechnet, in dem das Kind die Kita oder die Tagespflegestelle besucht (Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG). Nicht mit angerechnet wurden allerdings Angebote der einfachen oder verlängerten Mittagsbetreuung in Grundschulen. Die Gemeinden können nunmehr flexibel auf die unterschiedlichen Bedarfslagen bei der Schulkinderbetreuung vor Ort reagieren, ohne aufgrund bisheriger starrer gesetzlicher Regelungen auf staatliche Zuschüsse nach dem BayKiBiG verzichten zu müssen.

Örtliche Bedarfsplanung

Die Gemeinden entscheiden auch künftig, welchen örtlichen Bedarf sie

unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder anerkennen. Eine formale Anerkennung der als bedarfsnotwendig anerkannten Plätze gegenüber dem Träger entfällt, da die bisherigen Regelungen nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayKiBiG a.F. aufgehoben werden.

So umfasst die örtliche Bedarfsplanung der Gemeinden nur noch drei Schritte: Feststellung des Bestandes an Betreuungsplätzen, Ermittlung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder, Bestimmung des Bedarfs per Gemeinderatsbeschluss.

Förderanspruch einer kommunalen Kita

Nach dem bisherigen Gesetzestext war der Förderanspruch gegenüber einer auswärtigen Gemeinde auf freigemeinnützige und sonstige Träger begrenzt. Diese Begrenzung in Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG fällt nunmehr weg. Demnach haben alle Träger einen Förderanspruch gegenüber der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt dann auch für kommunale Einrichtungen. Deren Ansprüche sind aber auf die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG beschränkt.

Fördervoraussetzungen für die Tagespflege/Großtagespflege

Die staatliche Refinanzierung für Tagespflegeplätze sah bisher vor, dass diese Plätze von der Aufenthaltsgemeinde mit gefördert wurden. Nunmehr wird hierfür eine kommunale Förderung der Tagespflege vorausgesetzt (Art. 20 Satz 1 BayKiBiG). Somit können auch Landkreise diesen kommunalen Anteil übernehmen, damit die staatlichen Zuschüsse ausgezahlt

werden. Als weitere neue Voraussetzung zur Auszahlung der staatlichen Fördermittel legt der Gesetzgeber fest, dass die Elternbeiträge die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nicht überschreiten dürfen (Art. 20 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG).

Im neuen Art. 20 a BayKiBiG werden die Voraussetzungen für das einrichtungssähnliche Förderverfahren für die Großtagespflege bestimmt. Sofern eine Gemeinde sich dafür entscheidet, ihren kommunalen Förderanteil direkt an die Großtagespflegestelle zu leisten, hat sie einen Förderanspruch gegenüber dem Staat. Die Großtagespflege benötigt u.a. mindestens eine pädagogische Fachkraft, die an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig ist. Die Großtagespflege kann aber wie bisher auch über den Landkreis finanziell abgewickelt werden.

Wegfall der Gastkinderregelung

Art. 23 BayKiBiG a.F. wurde ersatzlos gestrichen. Damit folgt der Gesetzgeber den Vorgaben der ständigen Rechtsprechung zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 SGB VIII. Politisch gesehen ist dies allerdings ein herber Rückschlag insbesondere für kleinere Gemeinden. Viele befürchten das Aus ihrer Einrichtungen vor Ort, obwohl sie mit großen finanziellen und personellen Kraftanstrengungen versucht haben, ihre Kita so attraktiv wie möglich zu machen. Aber auch aus größeren Kommunen wird großes Unverständnis darüber geäußert, dass nach Abschluss einer qualifizierten Bedarfsplanung ein plurales Angebot geschaffen worden ist und Eltern dennoch oft kurzfristig umdisponieren. So werden vielerorts doppelte Angebotskulissen geschaffen, die man sich finanziell einfach nicht leisten kann. Und gleichzeitig nehmen die Leerstände in anderen Einrichtungen zu, was dort zur Erhöhung des Betriebskostendefizits führt.

Klar ist aber nun, dass jede Aufenthaltsgemeinde für ihre Kinder die kindbezogene Leistung zu erbringen hat,

unabhängig davon, wo das Kind betreut wird. Der auswärtige Kita-Träger hat aber nur dann einen Förderanspruch gegenüber der Aufenthaltsgemeinde, sofern er dieser innerhalb einer Frist von drei Kalendermonaten in Textform die Aufnahme dieses Kindes anzeigt (Art. 19 Nr. 7 BayKiBiG). Das dient der Transparenz und der Planungssicherheit der Gemeinden.

Zusätzliche staatliche Leistungen

Der neue Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG sieht die Einführung eines sogenannten Basiswertes plus vor. Damit will der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen, künftig den Basiswert zu splitten. Immer dann, wenn der Gesetz- oder Verwaltungsgeber neue Qualitätsstandards einführt, könnten somit die konnexitätsrelevanten Mehrkosten über den Basiswert plus vom Freistaat übernommen werden. Der Basiswert für die Kommunen bliebe dagegen unverändert. So einleuchtend diese Lösung klingen mag, so schwierig zeigt sich deren Umsetzung bereits jetzt. Denn bei der Berechnung der Mehrkosten durch die Verbesserung des Anstellungsschlüssels liegen zwischen dem Freistaat und den kommunalen Spitzenverbänden Welten. Dazu später mehr.

Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung eines staatlichen Zuschusses zum Elternbeitrag für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht. Dieser beträgt derzeit 50 Euro pro Monat und soll ab dem 01.09.2013 auf 100 Euro angehoben werden. Dieser Zuschuss wird über die Gemeinden an die Kita-Träger weitergereicht. Diese wiederum reduzieren den zu erhebenden Elternbeitrag für den oben genannten Personenkreis um den angegebenen Betrag. Näheres wird über die Ausführungsverordnung geregelt.

Landkindergartenregelung

Für Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde oder in einem Gemeindeortsteil darstellen, verbessern sich die finanziellen Rahmenbedingungen. Sofern die

Gemeinde bereit ist, für eine solche Einrichtung für 25 Kinder (bisher 22 Kinder) den kommunalen Förderanteil zu leisten, obwohl dort tatsächlich weniger Kinder betreut werden, so finanziert der Staat diese Einrichtung in gleicher Höhe mit (Art. 24 BayKiBiG). So können eingruppige Einrichtungen mit geringen Kinderzahlen finanziell gehalten werden. Eine weitere Verbesserung gibt es beim Anstellungsschlüssel. Dieser muss bei Anwendung der Landkindergartenregelung im Gegensatz zu früher nur noch auf die tatsächlich zu betreuende Kinderzahl eingehalten werden.

Investitionskostenförderung

Von besonderer Bedeutung für die Gemeinden ist die Neuregelung des Art. 27 BayKiBiG. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben mehr für die Aufteilung der Kostentragung bei Bauvorhaben freigemeinnütziger Einrichtungen. Dies ist – eigentlich wie bisher in der Praxis schon – eine Verhandlungssache zwischen dem Einrichtungsträger und der Kommune. Der Staat gewährt im Rahmen des Art. 10 FAG Finanzhilfen an die Kommunen, die die Investitionskosten unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses tragen. Die bisherige Einschränkung „zu zwei Dritteln“ entfällt. Somit stehen für die bayerischen Gemeinden jährlich ca. 30 Millionen Euro mehr zur Verfügung.

Die Aufteilung von Investitionskosten in Einrichtungen, die auch von auswärtigen Kindern besucht werden, richtete sich bisher danach, ob diese Plätze von der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde nach Art. 7 Abs. 2 BayKiBiG a. F. als bedarfsnotwendig anerkannt oder als sogenannte Gastkinderplätze nach Art. 23 BayKiBiG a.F. deklariert wurden. Nachdem es diese Unterscheidung nicht mehr gibt, entfällt auch hier eine gesetzliche Regelung zur künftigen Aufteilung bei der Finanzierung dieser Plätze durch die Sitz- bzw. Aufenthaltsgemeinde.

Eine Lösung muss künftig im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Gemeinden gefunden werden.

Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder für eine Förderung nach diesem Gesetz erforderlich ist (Art. 28 a BayKiBiG). Mit dieser neuen Regelung wird sichergestellt, dass kommunale Fördergelder in Kindertageseinrichtungen nur dann fließen, wenn der Träger auf Anforderung der Gemeinde die Namen der Kinder und deren Adresse weitergibt. Zahlreiche Träger hatten sich bisher unter Berufung auf den Datenschutz hierzu geweigert. Gerade bei Gastkindern fließen kommunale Fördergelder in Millionenhöhe an die Träger, so dass die Erbringung dieser Nachweise zwingend erforderlich ist.

Änderung der AVBayKiBiG

Bereits zum 01.09.2012 ist der Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG von bisher 1:11,5 auf nunmehr 1:11,0 abgesenkt worden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten für das Personal will der Staat über den neuen Basiswert plus (Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG) an die Einrichtungsträger weiterreichen. Über die Höhe dieser Mehrkosten ist ein vehementer Streit zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Freistaat ausgebrochen. Letzterer beziffert die Mehrkosten auf 11 Millionen Euro im Jahr, wogegen die Kommunalen Spitzenverbände 80 Millionen Euro fordern. Grund hierfür ist eine völlig unterschiedliche Berechnungsgrundlage. Der Staat argumentiert, dass bereits vor Änderung der Verordnung die große Mehrzahl der Einrichtungen einen Anstellungsschlüssel von besser als 1:11,0 aufweist. Die Kommunalen Spitzenverbände halten dagegen, dass unter Beachtung des Konnexitätsprinzips die gesamten Mehrkosten bei einer Verbesserung von 1:11,5 auf 1:11,0 vom Staat zu übernehmen sind. Die bisherigen Verhandlungen sowohl auf der Arbeitsebene als auch auf der politischen Spitzenebene sind bisher gescheitert.



Kreisverband

Straubing-Bogen

Am 21. November 2012 fand im Seminarraum des Technologie- und Förderzentrums (TFZ) im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing die Sitzung des Kreisverbands statt. Nach einer kurzen Führung durch das Technologie- und Förderzentrum stellte der Leiter der Einrichtung kurz seine Institution vor und stand für Fragen zur Verfügung. Im Weiteren stellten Herr Dr. Kerscher vom Amt für ländlichen Entwicklung Landau und Herr Sepp Niedermeier vom Fachzentrum für Diversifizierung und Strukturentwicklung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen das Projekt „Land schafft Energie“ vor. Im Anschluss daran wurde das Projekt kurz mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern diskutiert.

Als Nächstes übergab der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Anton Drexler, Wiesenfelden, an den Vorsitzenden des BRK Kreisverbands Straubing-Bogen den Spendenbetrag zur Umsetzung des Projekts LUCAS 2 im Landkreis. Daran schloss sich ein Vortrag des Referenten der Geschäftsstelle, Verwaltungsdirektor Hans-Peter Mayer, zum neuen Gesetz über kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten an, in dessen Zusammenhang auch eine Reihe von Fragen beantwortet werden konnten. Abgerundet wurde das Referat durch die Darstellung der Möglichkeiten des Einsatzes von Facebook und Co im kommunalen Bereich. Auch hierzu konnten eine Reihe von Fragen beantwortet werden. Im weiteren Verlauf be-

richtete der 1. Vorsitzende des Tierchutzvereins Straubing, Herr Heidtmann, über die Situation des Betriebs des Tierheims und die kooperative Zusammenarbeit mit Landratsamt und Kommunen. Die Versammlung wurde geschlossen durch den Kreisverbandsvorsitzenden 1. Bürgermeister Anton Drexler, der einen kurzen Überblick über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag und dem Kreisverband Straubing-Bogen gab.

Starnberg

Am 6. Dezember 2012 fand im Hotel Andechser Hof, Herrsching, eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Rupert Monn, Berg, statt. Neben den zahlreich erschienenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern konnte der Vorsitzende Herr Landrat Karl Roth Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamts begrüßen. Im ersten Tagungsordnungspunkt referierte Herr Burkhard Margies, Forschungsreferent am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer, über das Projekt „Bürgernahe Verwaltungssprache Landkreis Starnberg“. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister waren sich darin einig, dass versucht werden sollte, ein entsprechendes Projekt in interkommunaler Kooperation auch in den einzelnen Gemeinden des Kreisverbands durchzuführen. Im zweiten Tagesordnungspunkt berichtete Direktor Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle in München über das Thema „Ökologische Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung“. Er stellte dabei noch einmal die Rechtslage und insbesondere den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vor, der für Bayern eine handhabbare Verwaltungspraxis für die Eingriffsregelung beinhaltet. Zentraler Punkt bei der anschließenden Diskussion war, dass die Eingriffsregelung Teil der gemeindlichen Abwägung ist und von den Aufsichtsbehörden nur im Sinne einer Rechtskontrolle überprüft werden kann. Der letzte Tagesordnungspunkt beschäftigte sich schließlich mit

der eventuellen Übernahme von Mitgliedsbeiträgen an die Feuerwehrverbände durch die Kommunen. Die Kreisverbandsversammlung kam überein, dass entsprechende Anträge unmittelbar an die Gemeinden zu richten seien.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Konrad Schickaneder, Gemeinde Rudelzhausen, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Freising, zum 55. Geburtstag.



Deutscher Preis für Denkmalschutz 2013

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat auch für das Jahr 2013 den „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ ausgeschrieben. Der „Deutsche Preis für Denkmalschutz“ wird jährlich vergeben und ist die höchste Auszeichnung auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland. Er wurde gestiftet, um Persönlichkeiten und Personengruppen auszuzeichnen, die sich in beispielhafter Weise für die Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes eingesetzt haben. Er gilt ferner auch für Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen, die in herausragenden Beiträgen auf die Probleme des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht haben.

Vorschläge für eine Auszeichnung mit dem Preis sind spätestens bis zum **31. März 2013** einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, also auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund (als Mitglied).

Vorschläge für eine Auszeichnung mit dem „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ müssen jeweils

in dreizehnfacher Ausfertigung bis zum 22. März 2013 beim DStGB August-Bebel-Allee 6 53175 Bonn

eingereicht werden. Die Ausschreibung und weitere Einzelheiten können auf folgender Homepage abgerufen werden:

www.dnk.de



Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 19.12.2012 auf folgende Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung hingewiesen. Wir geben Ihnen das oben genannte Schreiben im Folgenden auszugsweise wieder und empfehlen Ihnen, die darin enthaltenen Informationen zu berücksichtigen. Das im Schreiben genannte Merkblatt und das dazu gehörige Formblatt können im Internetauftritt des Bayerischen Gemeindetags unter:

Geschäftsstelle/Fachinformationen aus den Referaten/Referat VI/Öffentliches Dienstrecht/Arbeits- und Tarifrecht/Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, abgerufen werden.

„... mit dem Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung treten zum 1. Januar 2013 zwei wesentliche Änderungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigten ein:

- Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten (Geringfügigkeitsgrenze) steigt von 400 EUR auf 450 EUR.
- Personen, die vom 1. Januar 2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte wird in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt (Wechsel von „Opt-in“ zu „Opt-out“).

Die Gleitzone Regelungen gelten bis zu einem Entgelt von 850 EUR. Darüber hinaus bringt die Reform der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse Übergangsregelungen mit sich, die bis 2014 gelten.

Zur Umsetzung der Neuregelung werden folgende vorläufige Hinweise gegeben:

1. Geringfügig entlohnte Beschäftigten

Wer ab **1. Januar 2013** eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem regelmäßigen Entgelt von höchstens 450 EUR aufnimmt, ist geringfügig beschäftigt. Damit besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Bislang sind geringfügig entlohnte Beschäftigte in der Rentenversicherung versicherungsfrei. Die Beschäftigten haben aber die Möglichkeit auf

die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten („Opt-in“).

Ab **1. Januar 2013** besteht in diesen Beschäftigungsverhältnissen **grundsätzlich Rentenversicherungspflicht**, wobei den Beschäftigten jedoch ein Befreiungsrecht eingeräumt wird („Opt-out“). Mit dem Wechsel von „Opt-in“ zu „Opt-out“ soll die soziale Absicherung der geringfügig entlohnten Beschäftigten erhöht werden, indem das Bewusstsein für die Entscheidung über die Alterssicherung gestärkt wird. Der pauschale Arbeitgeberbeitragsanteil beträgt wie bisher 15 Prozent. Die/der geringfügig entlohnte Beschäftigte muss ihre/seine Pauschalbeiträge zum vollwertigen Rentenversicherungsbeitrag (ab 1. Januar 2013: 18,9 Prozent) aufstocken. Sie/er kann damit Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente erwerben sowie die Ruster-Förderung in Anspruch nehmen.

Sofern sich die Beschäftigten von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen wollen, ist ein entsprechender Antrag beim Arbeitgeber einzureichen. Der Arbeitgeber muss

- auf dem Befreiungsantrag den Tag des Antragseingangs vermerken,
- den Antrag zu den Entgeltunterlagen nehmen und
- der Minijob-Zentrale den Auftrags-eingang melden.

Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die Minijob-Zentrale dem Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung widerspricht. **Die Befreiung wirkt rückwirkend ab Beginn des Monats**, in dem die/der Beschäftigte den Antrag beim Arbeitgeber abgegeben hat, wenn der Arbeitgeber die Antragstellung

- mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung,
- spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zugang

der Minijobzentrale meldet.

Erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber erst später, wirkt die Befreiung erst ab dem nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Minijob-Zentrale folgenden Monat.

Die gesetzliche Regelung sieht **keine Verpflichtung** des Arbeitgebers vor, die Beschäftigten auf die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hinzuweisen. Gleichwohl sind die Beschäftigten durch die Personalstelle entsprechend zu informieren. Ein Verzichtsantrag und das dazugehörige Merkblatt liegen diesem Schreiben bei. Entsprechende Anträge sind von den Beschäftigten an die zuständige Bezügestelle zu übersenden.

2. Übergangsregelungen für bestehende geringfügig entlohnte Beschäftigten

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben, greifen Bestandsschutz- und Übergangsregelungen.

Grundsätzlich ändert sich für bereits bestehende geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse nichts. Sie bleiben rentenversicherungsfrei. Auf Antrag können die Beschäftigten die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen.

3. Übergangsregelungen für Beschäftigungsverhältnisse mit einem Entgelt zwischen 400,01 EUR und 450 EUR

Bestehende versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einem Arbeitseingelt von 400,01 EUR bis 450 EUR bleiben auch über den 31. Dezember 2012 hinaus versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung – **bis 31. Dezember 2014**. Bis dahin wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag allerdings nach der alten, bis 31. Dezember 2012 geltenden Gleitzoneformel berechnet.

Spätestens ab 1. Januar 2015 tritt in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit wegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach neuem Recht ein. Es besteht jedoch bereits vorher die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Der Befreiungsantrag für die Kranken- und Pflegeversicherung muss nach derzeitiger Gesetzeslage bis 2. April 2013

von den Beschäftigten bei der Krankenkasse bzw. für die Arbeitslosenversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Ob es hierbei zu einer Vereinfachung beim Antragsverfahren kommt (eventuell Antragstellung auf Befreiung beim Arbeitgeber) ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Zu beachten ist, dass Versicherungsfreiheit auch ohne Befreiungsantrag eintritt, wenn die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind. Die Prüfung der beitragsfreien Familienversicherung kann nur durch die Krankenkasse erfolgen, bei der der Anspruch geltend gemacht wird.

In der Rentenversicherung besteht erst ab 1. Januar 2015 die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht mit der Folge der Pauschalbeitragspflicht des Arbeitgebers für geringfügig entlohnte Beschäftigte.“

Zeugenaussagen sind „Dienstgeschäft“

Mit Schreiben vom 13.12.2012 hat uns das Bayerische Staatsministerium der Finanzen eine Änderung seiner bisher vertretenen Rechtsauffassung im Hinblick auf die Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes im Zusammenhang mit Zeugenaussagen vor Gericht als Dienstgeschäft mitgeteilt. Im Einzelnen führt hierzu das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgendes aus:

„Bezüglich der Anerkennung gerichtlicher Zeugenaussagen als Dienstgeschäft im reisekostenrechtlichen Sinn wird die bislang vertretene Ansicht, wonach der dienstliche Anlass durch die bei Zeugenaussagen bestehende staatsbürgerliche Pflicht verdrängt wird (so auch Uttinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern, Art. 2 Rn. 5 f.), nicht aufrecht erhalten. Bei dienstlich ver-

anlassten Zeugenaussagen kann daher künftig eine Dienstreisegenehmigung erteilt werden.

Ein Dienstgeschäft liegt hingegen nicht vor, wenn die Zeugenaussage nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit steht. Das ist z.B. der Fall, wenn der Bedienstete während des Dienstes zufällig Wahrnehmungen über einen Sachverhalt macht, der in keiner Verbindung zu seinen Dienstaufgaben steht („Gelegenheitszeuge“).

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

1. Bei dienstlich veranlassten Zeugenaussagen ist eine Dienstreise (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayRKG) bzw. ein Dienstgang (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayRKG) anzuordnen.
2. Die Bediensteten müssen auch künftig einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geltend machen. Der reisekostenrechtliche Erstattungsanspruch ist subsidiär und besteht daher nur insoweit, als er den Entschädigungsanspruch nach JVEG übersteigt (vgl. Art. 3 Abs. 3 BayRKG). Dies gilt auch dann, wenn der Bedienstete es unterlassen hat, eine Zeugenentschädigung nach dem JVEG geltend zu machen (BVerwG, Urteil vom 06.09.1990, 6 C 42188, juris, Rn. 26).

Beispiel: Bei der Nutzung eines privaten Pkw beträgt der Fahrtkostenersatz nach JVEG pro gefahrenem Kilometer 0,25 € (§ 5 Abs. 2 Nr. 1), nach BayRKG bei Vorliegen triftiger Gründe 0,35 €/km (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Der Differenzbetrag kann künftig als Wegstreckenschädigung nach BayRKG geltend gemacht werden.

3. Die Zeit der Abwesenheit aufgrund einer dienstlich veranlassten Zeugenaussage kann auch künftig auf die Arbeitszeit angerechnet werden (vgl. Abschnitt 10 Nr. 1.3.1.6 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht). Eine Dienstbefreiung ist nicht notwendig.“

Wir empfehlen unseren Mitgliedern in gleicher Weise zu verfahren.

Fachtagung für Personalrätinnen und Personalräte

Die demografische Entwicklung mit immer mehr älteren Beschäftigten, längere Arbeitszeiten bis zum Renteneintritt und eine zunehmende Arbeitsbelastung stellen Beschäftigte, Führungskräfte und Personalvertretungen vor neue Herausforderungen. Wie kann die Arbeitsfähigkeit, aber auch die Freude und Motivation am Arbeiten lange erhalten bleiben? Wie sieht es mit dem betrieblichen Eingliederungsmanagement in Ihrer Behörde aus? Und was können Sie als Personalrätin oder Personalrat unternehmen, um ein gesundes Arbeiten in Ihrer Behörde zu unterstützen?

Besuchen Sie unsere Fachtagung und lassen Sie sich von unseren Vorträgen und Praxisberichten inspirieren. Am zweiten Tag haben wir aktuelle rechtliche Themen für Sie ausgewählt.

Zielgruppe:

Personalrätinnen und Personalräte aus dem kommunalen und staatlichen Bereich.

Termin und Ort:

12. – 13. März 2013 in Landshut

Tagungsgebühr:

Beide Tage: 420,- Euro
Frühbucherpreis bei Anmeldung 399,- Euro
inkl. Dokumentation und Verpflegung

Anmeldungen:

Bitte direkt an die Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
Ridlerstraße 75, 80339 München
Fax 089 / 21 26 74 77

parringer@verwaltungsmanagement.de

gronbach@verwaltungsmanagement.de

Das ausführliche Programm zum download unter www.verwaltungsmanagement.de unter Tagungen 2013.



Energiewende: was ändert sich im Jahr 2013 für die Energiewirtschaft?

Mit dem Jahreswechsel 2012/2013 haben sich in der Energiewirtschaft einige Rahmenbedingungen geändert. Diese betreffen unter anderem mit dem 1. Januar 2013 eintretende Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), gesetzliche Neuregelungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Neuheiten im Bereich der energetischen Gebäudesanierung und des Emissionsrechts. Viele der Änderungen sind dabei von kommunaler Relevanz.

Die Änderungen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

I. Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)

1. EEG-Umlage angepasst

Die sog. EEG-Umlage ist ab dem 1. Januar 2013 von 3,59 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) auf 5,28 ct/kWh gestiegen. Diese Differenz der Einnahmen und Ausgaben prognostizieren die Übertragungsnetzbetreiber zum 15. Oktober 2012 für das folgende Kalenderjahr. Für einen Drei-Personen-Haushalt bedeutet der Anstieg der EEG-Umlage im Jahr einen Zuwachs von 47 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Im Jahr 2012 haben dabei Erzeugung, Transport und Vertrieb im Jahr 2013 rund 55 Prozent des Strompreises ausgemacht. Rund 45 Prozent zahlten die Verbraucher für Steuern und Abgaben. Letztere setzen sich aus der EEG-Umlage vor der Erhöhung mit rund 14 Prozent, Mehrwert- und Stromsteuer in Höhe von rund 24 Prozent

und Konzessionsabgaben, also die Kosten für die Nutzung der Netze, in Höhe von sieben Prozent zusammen.

Eine umfassende Bewertung des DStGB zu der Erhöhung der EEG-Umlage und der Anpassung des EEG findet sich im DStGB-Aktuell Nr. 4112-10.

2. Neue Anforderungen im Bereich Photovoltaik

Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 100 kW, die ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb gegangen sind, müssen ab dem 1. Januar 2013 mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeisung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Anlagen mit weniger als 30 Kilowatt Nennleistung können ab 2013 alternativ auch pauschal auf 70 Prozent ihrer Leistung abgeregelt werden. Damit soll die Netzstabilität erhöht werden, wodurch mehr Solarstrom in die bestehenden Netze integriert werden kann. (siehe § 6 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 7 EEG 2012).

3. Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen von der EEG-Umlage

Durch die Novellierung des EEG, die zum 1. Januar 2012 in Kraft trat, wurden für Unternehmen des produzierenden Gewerbes die Grenzwerte zur Antragstellung für die Befreiung von der EEG-Umlage gesenkt, so dass mehr mittelständische stromintensive Unternehmen einen Antrag stellen konnten (§ 40 EEG). Diese Vergünstigung kann nun ab dem Jahr 2013 in Anspruch genommen werden. Die untere Schwelle wurde mit dem Hintergrund des Anstiegs der EEG-Umlage von 10 auf 1 Gigawatt pro Stunde (Gwh) abgesenkt und eine gleitende Begrenzung ein „gleitender Einstieg“ eingeführt, so dass die Regelung insbesondere auch mittelständischen Unternehmen zugutekommt. Zugleich wurde das Kriterium der Stromintensität für die Begünstigung (Anteil der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten an der Bruttowertschöpfung) von 15 Prozent auf 14 Prozent gesenkt. Die

Privilegierung hat eine Geltungsdauer von einem Jahr. Im Jahr 2012 profitierten 739 Unternehmen von der Privilegierung. Für das Jahr 2013 sind bereits 2.057 Anträge eingegangen. Die Zahl der antragstellenden Unternehmen hat sich im Jahr 2012 nahezu verdreifacht. Die betroffenen Strommengen haben laut dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) dabei allerdings nur um rund 10% zugenommen.

II. Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

1. Offshore-Haftung

Mit Wirkung vom 28.12.2012 sind die neuen Regelungen des EnWG (§§ 17a – e) in Kraft getreten. Sie sehen unter anderem einen Entschädigungsanspruch der Offshore-Windkraftanlagenbetreiber gegen die Netzbetreiber vor, für den Fall, dass diese ihrer Anbindungspflicht aufgrund von Verzögerungen im Bau oder Betriebsstörungen der Leitungen nicht nachkommen können. Die Netzbetreiber können die Kosten hierfür abhängig vom Verschuldensgrad über eine Umlage auf den Strompreis wälzen. Die Höhe der „Offshore-Umlage“ ist auf maximal 0,25 ct/kWh begrenzt. Bei einem Durchschnittsverbrauch von 3.500 kWh jährlich wären dies 8,75 Euro pro Jahr. Die Entschädigungspflicht des Netzbetreibers bei einfacher Fahrlässigkeit wurde nun auf 17,5 Millionen Euro je Schadensereignis begrenzt. Der Entschädigungshöchstbetrag wurde auf 110 Millionen Euro festgesetzt.

2. Stilllegung von Kraftwerken

Ebenfalls mit Wirkung vom 28.12.2012 wurde mit dem Hintergrund der Erfahrungen des letzten Winters die Regelung des § 13a EnWG zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Kraftwerksbereich aufgenommen. Sie beinhalten unter anderem verbindliche Pflichten zur Anzeige der Stilllegung von Kraftwerken mit einer 1-jährigen Frist, die Möglichkeit für Netzbetreiber und Bundesnetzagentur, die Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke gegen Kostener-

stattung vorübergehend zu verhindern. Auch wird der Gasbezug systemrelevanter Gaskraftwerke abgesichert. Die Bundesnetzagentur hat die Möglichkeit den Kraftwerksbetreiber zu verpflichten, das Kraftwerk fünf weitere Jahre zu betreiben.

Des Weiteren wird im Rahmen einer Verordnung das im letzten sowie in diesem Winter praktizierte Verfahren der Vorhaltung von Reservekraftwerken für den Winter kodifiziert und systematisiert werden.

3. Wegenutzungsverträge

Die einschlägige Vorschrift des § 46 EnWG wurde lediglich redaktionell angepasst. Gemäß § 46 Abs. 3 EnWG machen die „Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach Absatz 2 Satz 4 (vorher redaktionelles Versehen durch Verweis auf Absatz 2 Satz 3) von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichen Daten [...] bekannt“.

Der DStGB hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für eine Anpassung der für die Konzessionsvergabe einschlägigen Bestimmungen der §§ 46, 48 EnWG ausgesprochen. Die Stellungnahme mit den erhobenen Forderungen aus kommunaler Sicht ist im DStGB-Aktuell Nr. 4212-11 abrufbar. Die Änderungsvorschläge werden weiterhin verfolgt und im Rahmen einer künftigen Novellierung des EnWG eingebracht.

III. Strom- und Energiesteuergesetz: Spitzenausgleich

Unternehmen, die energieintensiv produzieren, können ab dem 1. Januar 2013 nach den Vorschriften des § 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) und § 10 Stromsteuergesetz (StromStG) eine Steuerbegünstigung nur noch erhalten, wenn sie ein Energiemanagementsystem einführen, um Energie zu sparen und effizienter zu nutzen. Für Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe besteht in Deutschland die Möglichkeit auf reduzierte Sätze für die Strom- und Energiesteuer. Demnach müssen Unternehmen ab dem

Antragsjahr 2013 nachweisen, dass sie ihre Energieverbräuche systematisch und strukturiert erfassen und Einsparpotenziale ermitteln. Großunternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern oder über 50 Millionen Euro Jahresumsatz erhalten so laut § 10 StromStG ab dem Jahr 2013 den Stromsteuer-Spitzenausgleich nur noch, wenn sie bis Ende 2013 nachweislich mit der Einführung eines Energiemanagementsystems (EnMS) oder EMAS (Gemeinschaftssystems der Europäischen Union für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung) begonnen haben.

IV. Gebäudesanierung

Das Bundeskabinett hat ein neues Programm zur Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden beschlossen. Ab Januar 2013 soll eine Zuschussförderung der KfW in Höhe von 300 Millionen Euro zusätzlich zu den bereits für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm bereit gestellten 1,5 Milliarden Euro erfolgen. Die Mittel in Höhe von 2,4 Milliarden Euro für 8 Jahre werden aus dem Energie- und Klimafonds zur Verfügung gestellt.

V. Emissionshandel wird ausgeweitet

Mit Start der dritten Handelsperiode in 2013 ändern sich die Zuteilungsverfahren für die Emissionszertifikate zum Teil grundlegend. Im Jahr 2013 gibt es keine nationalen Emissionszertifikate mehr, sondern nur noch eine Gesamtmenge für ganz Europa. Da die Gesamtemissionsmenge für alle Anlagen deutlich abgesenkt wird, verschärft sich die Berechnung der Zuteilungsmenge. Die Menge, die jährlich zur Verfügung stehen soll, sinkt dabei um 1,74%. Auch kostenfreie Zertifikate werden ab kommendem Jahr nicht mehr zu bekommen sein. Neben der veränderten Zuteilung gelten zudem fortan aktualisierte Vorschriften zur Überwachung und Überprüfung von Anlagen. Alle Unternehmen, auch die Kraftwerksbetreiber, müssen Emissionsberechtigungen ersteigern, die Erlöse aus den Versteigerungen fließen zu mehr als 90% in den Klimaschutz und die Umsetzung des Energiekonzepts.

Energie-Atlas Bayern 2.0

Das Internetportal Energie-Atlas Bayern ist ein zentrales Informationsportal der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung der Energiewende. Es bietet Bürgern, Unternehmen und Kommunen kostenlos eine Fülle an Informationen rund um das Thema Energie in Form von eng miteinander verzahnten, interaktiven Karten und Texten. Im September 2012 wurde der Energie-Atlas Bayern hierfür von den Nutzern mit dem diesjährigen Publikumspreis des bundesweiten eGovernment-Wettbewerbs ausgezeichnet.

Im November 2012 konnte die zweite Entwicklungsstufe des Energie-Atlas Bayern frei geschaltet werden. Er kann wie bisher über folgenden Link aufgerufen werden:

www.energieatlas.bayern.de

Der Energie-Atlas 2.0 überzeugt durch zahlreiche neue Inhalte und ein modernes Layout. Wie im Workshop angesprochen, finden Sie entsprechend des Leitmotivs des Energie-3-Sprungs Fachinformationen zu den Themen Energiesparen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Informationen zu Bürgerenergieanlagen und Energieberatung sind ebenso Bestandteil, wie neue Praxisbeispiele und Förderprogramme. Der Energie-Atlas 2.0 hat eine Vielzahl interaktiver Elemente: z.B. können Sie in der Solarflächenbörse Photovoltaikflächen auf Dächern und Freiflächen anbieten und suchen. Unternehmen können die Abwärmeforschungsbörse als Marktplatz für Abwärme nutzen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Neuerungen bildet die persönlich konfigurierbare Recherchefunktion im Kartenteil. Damit kann man zum Beispiel alle Windkraftanlagen mit einer bestimmten Leistung im Umkreis von 50 km um eine beliebige Kommune abfra-

gen und so wertvolle Hinweise zum Repowering gewinnen. Auch ist es möglich, sich beispielsweise die Anzahl oder die installierte Leistung von Photovoltaikanlagen in einer oder mehreren Kommunen über die Recherchefunktion anzeigen zu lassen. Diese auf diesem Wege zusammengestellten Daten stehen dem Nutzer zudem auch zum download bereit.

Einen Überblick über eine Vielzahl von Publikationen zum Thema Klima und Energie (z.B. die Energieleitfäden und Broschüren des Landesamtes für Umwelt) erhalten Sie auch im Bestellshop des StMUG unter www.bestellen.bayern.de.



Fachtagung Kommunale Baubetriebshöfe 2013

Alle Jahre wieder – kaum schmilzt der Schnee werden die Risse und Schlaglöcher sichtbar und sorgen für Unmut bei der Bürgerschaft. Welche Schäden müssen sofort behoben werden, um der Verkehrssicherheit zu genügen? Wie lassen sich Haftungsrisiken vermeiden? Diese Fragen werden wir anhand von Praxisbeispielen ausführlich besprechen.

Grünflächenpflege, die Ausschreibung und Vergabe von Bauhofleistungen und Handlungshilfen für ein gesundes Arbeiten im Winterdienst sind weitere Themen unserer Fachtagung. Ohne interkommunale Zusammenarbeit wird es bei einigen Bauhöfen in Zukunft nicht mehr gehen. Obwohl dieses Thema schon seit Jahren bekannt ist, steckt die interkommunale Zusammenarbeit immer noch in den

Kinderschuh. In einem Fachforum können Sie sich zu diesem Thema mit Kolleginnen und Kollegen austauschen und Erfahrungen weitergeben.

Alternativ können Sie sich in einem weiteren Forum über die Umsetzung von arbeitsrechtlichen Forderungen informieren.

Zielgruppe:

Amts-, Werk- und Betriebsleiter von Bau- und Betriebshöfen sowie deren Stellvertreter; Teamleiter, Gruppenleiter und Vorarbeiter; Mitarbeiter, die in Kürze Verantwortung in Bauhöfen übernehmen möchten

Termin und Ort:

06. – 07. März 2013 in Herrsching

Tagungsgebühr:

Beide Tage: 420,- Euro
inkl. Dokumentation und Verpflegung

Anmeldungen:

Bitte direkt an die Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
Ridlerstraße 75, 80339 München
Fax: 089 / 21 26 74 77

parringer@verwaltungsmanagement.de

gronbach@verwaltungsmanagement.de

Das ausführliche Programm zum download auf unserer homepage: www.verwaltungsmanagement.de unter Tagungen 2013.



Abwasser- Innovationspreis erstmalig verliehen

Am 8. Januar 2013 fand die Verleihung des ersten Bayerischen Abwasser-Innovationspreises durch den Baye-

rischen Umweltminister Dr. Marcel Huber in München statt. Prämiert wurden dabei innovative Verfahren aus den Bereichen der weitergehenden Abwasserreinigung, der Kanalsanierung, der Misch- und Regenwasserbehandlung, der Energieeffizienz auf Kläranlagen und der Energiegewinnung aus Abwasser. Die Preise waren dabei nicht bloß symbolischer Natur, sondern mit einer baubegleitenden Förderung für vier Teilnehmer mit einem Festbetrag in Höhe von 350.000 bis zu 1,2 Mio. Euro verbunden. Besonders erfreulich ist, dass zu den Gewinnern des Wettbewerbs auch drei Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags zählen, namentlich

- die Gemeinde Rott (Landkreis Landsberg am Lech) für die Sanierung ihrer vorhandenen Teichkläranlage durch Neubau zweier SBR-Reaktoren und Bau eines Ausweichbodensfilters. Die Kombination von bewährten, robusten Reinigungsverfahren mit fortschrittlicher Technik und ihrer Auslegung ist bisher einmalig in Bayern und gut auf andere Anlagen übertragbar (Fördersumme: 1,2 Mio. Euro);
- die Stadt Cham (Landkreis Cham), die ihre Kläranlage in der Form Modernisierung will, dass die energie-

haltigen Anteile im Abwasser einer Molkerei gezielt der Faulgaszerzeugung zugeführt werden (Flotationsanlage; Fördersumme: 600.000 Euro);

- die Stadt Pegnitz (Landkreis Bayreuth), die beabsichtigt, ihre Kläranlage zur Minimierung des Energieverbrauchs umzurüsten. Dazu soll der anfallende Klärschlamm nicht mehr durch eine sauerstofffreie Belüftung stabilisiert, sondern gesammelt und einer benachbarten Kläranlage mit Schlammfäulung zugeführt werden, wo das anfallende Klärgas energetisch verwertet wird (Fördersumme: 450.000 Euro).

Darüber hinaus wurden aufgrund der Besonderheit der eingereichten Projektideen auch zwei Prämien von je 2.500 Euro vergeben, wobei eine der Prämien ebenfalls an ein Mitglied des Bayerischen Gemeindetags, nämlich die Stadt Bischofsheim an der Rhön (Landkreis Rhön-Grabfeld) ging. Prämiert wurde das Konzept, eine Kläranlage mit einer Klärschlammfäulung zur Klärgasgewinnung umzurüsten. Der Bayerische Gemeindetag gratuliert den Preisträgern!

Weitere Informationen zum Abwasser-Innovationspreis können im Internet unter www.wasser.bayern.de abgerufen werden.



Umweltminister Dr. Marcel Huber und Erster Bürgermeister Udo Baumann, Stadt Bischofsheim an der Rhön



KfW-Kommunalbank

Infoblatt

Für Gemeinden, Städte und Landkreise

Investitionen zinsgünstig finanzieren

Investitionen in die Infrastruktur sichern die Zukunftsfähigkeit Ihrer Kommune. Die KfW unterstützt Sie bei Ihren Vorhaben. Neben einer Basisförderung für alle kommunalen Investitionen bietet die KfW im Rahmen der Energiewende auch deutlich zinsverbilligte Programme an. Damit lassen sich Investitionen in Gebäudesanierung, Stadtbeleuchtung, Strom- und Wärmeeffizienz sowie Wasser- und Abwassereffizienz finanzieren. Um den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen, fördert die KfW auch Maßnahmen zum Ausbau von Kitas und zum Abbau von Barrieren. Die KfW bietet ihre Förderprogramme Kommunen direkt an. Die Programme im Überblick:

Verwendungszwecke	Förderung	Informationen
Alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur Investitionen zum Beispiel in die Energie- und Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Verkehrsinfrastruktur inklusive ÖPNV, öffentliche Verwaltung, Schulen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	Zinsgünstiger Investitionskredit	www.kfw.de/208
Quartierskonzepte und Sanierungsmanager Zuschuss für 65 Prozent der förderfähigen Sach- und Personalkosten bei der Erstellung von integrierten Quartierskonzepten und beim Einsatz von Sanierungsmanagern zur Umsetzung der Maßnahmen	Zuschuss	www.kfw.de/432
Energieeffiziente Quartiersversorgung (Wärme, Wasser, Abwasser) Investitionen in die energieeffiziente Wärmeversorgung, insbesondere in wärmegeführte Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (Gas), Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme, deren Integration in die Wärmenetze sowie energieeffiziente Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Zinsgünstiger Investitionskredit	www.kfw.de/201
Kommunale Energieversorgung (Strom) Investitionen in den Ausbau der Verteilnetze zur Einbindung dezentraler Stromerzeuger, in den Aufbau intelligenter Stromnetze, in Energiemanagement, intelligente Messsysteme und dezentrale Speicher für Energie aus Strom	Zinsgünstiger Investitionskredit	www.kfw.de/203
Energieeffiziente Stadtbeleuchtung Investitionen in die Straßenbeleuchtung, in die Beleuchtung von Parkplätzen, öffentlichen Freiflächen, Parkhäusern und Tiefgaragen sowie in Lichtsignalanlagen	Zinsgünstiger Investitionskredit	www.kfw.de/215
Energetische Gebäudesanierung Energetische Einzelmaßnahmen oder Komplett-sanierungen von kommunalen Nichtwohngebäuden, die vor 1995 errichtet wurden, zum KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100 oder Effizienzhaus-Denkmal	Zinsgünstiger Investitionskredit/ Tilgungszuschüsse	www.kfw.de/218
Barriereabbau Investitionen in die barriere-reduzierende Umgestaltung der Infrastruktur, insbesondere in öffentlichen Gebäuden, im Verkehr und im öffentlichen Raum	Zinsgünstiger Investitionskredit	www.kfw.de/233
Kita-Ausbau Investitionen in Gebäude, die als Kindertagesstätte oder Kindertagespflegeeinrichtung zur Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren dienen	Zinsgünstiger Investitionskredit	www.kfw.de/199

KfW-Infocenter

Ihre Fragen beantworten die Mitarbeiter der KfW-Kommunalfinanzierung gern telefonisch unter 030 20264-5555 oder schriftlich per E-Mail an kommune@kfw.de.



Fünftägige Fortbildung zur Gewässer- unterhaltung

Vom 13. bis 17. Mai 2013 findet auf Schloss Spindelhof in Regenstauf ein fünftägiger Kurs zum Thema „Gewässerunterhaltung – Recht, Fachwissen, Finanzierung und Ökologie“ statt. Ziel des Kurses soll es sein, fachliche und rechtliche Grundlagen zu vermitteln, über Neuigkeiten zu informieren und Erfahrungsaustausch rund um die Unterhaltung mit Ausblick auf den Gewässerausbau zu ermöglichen. Der praktische Teil soll im Rahmen von zwei Exkursionen vermittelt werden. Das Angebot richtet sich an Mitarbeiter von Kommunen, Wasser- und Bodenverbänden, Landschaftspflegeverbänden und Unterhaltungszweckverbänden sowie staatlichen Fachbehörden und Ingenieurbüros ebenso wie von Vereinen und Verbänden aus dem Umweltbereich. Veranstalter ist der DWA-Landesverband Bayern. Nähere Informationen sind unter der Telefonnummer 089/233-62590 erhältlich.



Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636

Fax 0 86 38 / 88 66 39

E-Mail: h_auer@web.de

Mehrzwecktransporter zu verkaufen

Der Markt Simbach verkauft einen Ladog-Universal-Mehrzwecktransporter ALL 28 T1250

Gesamtgewicht: 5000 kg
Iveco-Turbo-Dieselmotor 2,8 l,
Euro II/2, 104 PS

Zulassung März 2000

Höchstgeschwindigkeit 50 km/h

Betriebsstunden ca. 7600 h

TÜV bis März 2012

Ohne Funkanlage

Mit kompletter Winterdienstausrüs-
tung und Sommermähausrüstung

Abgabe: ab Mitte April 2013

Ohne Garantie

Preis 15.000 €

Mehrwertsteuer nicht ausweisbar

Besichtigung vorab unter www.markt-simbach.de

Anfragen erbeten an:

Markt Simbach

Herbert Sporrer

Eggenfeldener Str. 1, 94436 Simbach

Tel. 09954/930811

Fax 09954/930820

E-mail: herbert.sporrer@markt-simbach.de

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Die Gemeinde Wiesenfelden (Landkreis Straubing-Bogen) wird voraussichtlich im Jahr 2013 für die FF Heilbrunn ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) beschaffen. Aufgrund der Änderungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung Festbetrag um 10%) suchen wir nun eine weitere Kommune, die heuer ebenfalls ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen wird.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Wiesenfelden

Erster Bürgermeister Anton Drexler

Tel. 09966 9400-15

E-Mail: a.drexler@wiesenfelden.de

oder

Reinhold Dendorfer

Tel. 09966 9400-20

E-Mail: r.dendorfer@wiesenfelden.de

Die Gemeinde Wiesenfelden (Landkreis Straubing-Bogen) wird voraussichtlich im Jahr 2013 für die FF Heilbrunn eine

Tragkraftspritze (PFPN 10-1000) beschaffen. Aufgrund der Änderungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung Festbetrag um 10%) suchen wir nun eine weitere Kommune, die heuer ebenfalls eine baugleiche Pumpe beschaffen wird.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Wiesenfelden

Erster Bürgermeister Anton Drexler

Tel. 09966 9400-15

E-Mail: a.drexler@wiesenfelden.de

oder

Reinhold Dendorfer

Tel. 09966 9400-20

E-Mail: r.dendorfer@wiesenfelden.de

Mehrzweckfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Stulln (Lkr. Schwandorf) verkauft ein gebrauchtes Mehrzweckfahrzeug gegen Höchstgebot:

Daimler-Benz, EZ08/1983, 50315 km

Diesel, 53 kW

TÜV bis 03/2013

ohne Funk, ohne Beladung

guter Allgemeinzustand, nur stellenweise Rostansatz (oberfl.)

Verschlossene und gekennzeichnete Angebote werden bis 31.3.2013 erbeten an:

Gemeinde Stulln

Viktor-Koch-Str. 4, 92521 Schwarzenfeld

Hauptamt, Herr Trummet

Tel. 09435 309203.

Auskünfte zum Fahrzeug erteilt

Herr Bauhofleiter Schmal

Tel. 0160 90666400.

Scheibentauchkörper abzugeben

Der Markt Titting gibt kostenlos gegen Ausbau ab:

1 Stengelin Scheibentauchkörper,

Durchmesser 3 m, Länge 5,4 m,

mit Schöpfwerk und Antrieb, sowie

eine Wirbeldrossel 10 – 40 l/s einstellbar

zur Drosselung des Abwasserabflusses,

VK 500 €.

Infos:

Markt Titting

Rathausplatz 1, 85135 Titting

Frau Bigler

Tel. 08424/9921-21

E-Mail: bigler@titting.de

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite

Konzessionsrichtlinie und kein Ende*

Selten haben Sitzungen eines Ausschusses des EU-Parlaments im Vorfeld solche Diskussionen und ein solches Medienecho ausgelöst wie die des für die Konzessionsrichtlinie federführenden Binnenmarktausschusses am 24.01.2013. Zwar ist der EU-Kommission zuzugestehen, dass es ihr in dem Richtlinienentwurf nicht um die Privatisierung der Wasserversorgung an sich geht, wenn sie – wie bisher – vollständig unter kommunaler Regie betrieben wird. Dennoch kommt auf Bayerns Gemeinden und Städte durch die geplante Konzessionsrichtlinie Ungemach zu, soweit sie in Gemeinde- oder Stadtwerken die Wasserversorgung und die Stromversorgung im Verbund führen. Dann nämlich stoßen im selben Unternehmen ein liberalisierter (Strom) und ein nicht liberalisierter (Wasser) Markt aufeinander mit der Folge, dass nach EU-Auffassung beide Sparten vollständig unter die Konzessionsrichtlinie fallen.

Anstatt nun dem deutschen Wunsch zu folgen und die kommunal betriebene Trinkwasserversorgung insgesamt aus dem Geltungsbereich der Richtlinie zu nehmen, schalten die EU-Kommission und nun auch der Binnenmarktausschuss auf stur: Spätestens nach einer Übergangsfrist von ein paar Jahren sollen Mehrspartenunternehmen der Konzessionsrichtlinie unterfallen mit der Folge, dass sie dann ihre Sparten informationell, organisatorisch und gesellschaftsrechtlich trennen müssen. Hierfür stimmten am 24.01.2013 im Ausschuss 28 Abgeordnete mit Ja, 10 mit Nein, 2 enthielten sich¹.



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

Pressemitteilung 04/2013



München, 21.01.2013

NEUE EU-RICHTLINIE BEDROHT DIE KOMMUNALE WASSERVERSORGUNG

Brandl: Trinkwasserversorgung darf nicht dem Gewinnstreben von Konzernen geopfert werden

Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl appelliert an die Abgeordneten des EU-Parlaments, einer Richtlinie der EU-Kommission zur Modernisierung der Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe sowie zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen in der vorgelegten Fassung nicht zuzustimmen. „Hände weg von der bewährten Trinkwasserversorgung durch die bayerischen Gemeinden! Die Bürger erwarten zu Recht, dass Trinkwasser aus dem Wasserhahn fließt, das höchsten hygienischen Standards entspricht und zu sozialen Preisen abgegeben wird. Niemand will, dass gewinnorientierte Unternehmen mit Trinkwasser Gewinne erzielen und das Trinkwasser wie eine Handelsware auf einem Markt verschachert wird. Trinkwasser ist ein Lebensmittel. Wir erwarten, dass die bayerischen Abgeordneten des EU-Parlaments in der Ausschusssitzung am 24. Januar 2013 in aller Entschlossenheit diese kommunale Position vertreten, damit die Trinkwasserversorgung – gleich in welcher Rechtsform sie von unseren Gemeinden und Städten organisiert ist – aus dem Geltungsbereich der Richtlinie herausgenommen wird.“

Das muss auch dann gelten, wenn Gemeinde- und Stadtwerke in ihre Unternehmen neben der Wasser- auch die Sparte Stromversorgung integriert haben. Dann aber will die EU-Kommission die Binnenmarktregeln des bereits liberalisierten Strommarkts auch auf die Trinkwasserversorgung ausdehnen. Fatales Ergebnis laut Brandl: „Über die Verklammerung beider Sparten würde auch die Wasserversorgung zur Dienstleistungskonzession und damit dem Vergaberegime unterworfen.“

WILFRIED SCHOBER
PRESSESPRECHER

Tel.: 089.36 00 09 30 • Mobil: 0160 61 04 068
Fax: 089.36 00 09 36 • Email: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
alle Pressemitteilungen unter www.bay-gemeindetag.de

Für wie wichtig die bayerischen kommunalen Spitzenverbände und das gemeinsame Europabüro in Brüssel diese Sitzung nahmen, zeigt sich neben zahlreichen Aktivitäten im Vorfeld auch daran, dass Frau Katharina Schmidt vom Europabüro als Beobachterin in der Sitzung zugegen war und den Auftritt der Vertreterin der EU-Kommission und das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten „live“ verfolgte.

Wann in der Plenarsitzung des EU-Parlaments über die Richtlinie endgültig abgestimmt wird, und ob zuvor noch ein „Trilog“ (Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission) stattfindet, steht noch nicht fest. Möge sich die Zuversicht von Bayerns Europaministerin Emilia Müller erfüllen, „dass spätes-



Katharina Schmidt, Stellvertretende Leiterin des Europabüros der bayerischen Kommunen



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 06/2013

München, 24.01.2013

GEMEINDETAG APPELLIERT AN EU-MINISTERRAT: KEINE PRIVATISIERUNG DER KOMMUNALEN WASSERVERSORGUNG!

Brandl: Bundeskanzlerin Merkel und Verbraucherschutzministerin Aigner müssen EU-Richtlinie stoppen

Nachdem der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments in seiner heutigen Sitzung – wie befürchtet – eine Ausnahmeregelung für die kommunale Trinkwasserversorgung in der EU-Richtlinie zur Konzessionsvergabe abgelehnt hat, appelliert Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl an Bundeskanzlerin Angela Merkel und Verbraucherschutzministerin Ilse Aigner: „Stoppen Sie im EU-Ministerrat die drohende Privatisierung der Wasserversorgung in den Fällen, in denen Gemeinde- und Stadtwerke in ihren Unternehmen neben der Wasser- auch die Sparte Stromversorgung integriert haben. Wir brauchen eine Ausnahmeregelung in der EU-Richtlinie, damit die Binnenmarktregeln nicht auf die Trinkwasserversorgung ausgedehnt werden. Die deutschen Verbraucher erwarten, dass die bewährte kommunale Trinkwasserversorgung zu fairen Preisen und in höchster Qualität nicht dem Gewinnstreben von Konzernen geopfert wird.“

Trotz aller Appelle in den vergangenen Tagen hat der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments in seiner heutigen Sitzung eine Ausnahmeregelung für die kommunale Trinkwasserversorgung in der EU-Richtlinie zur Konzessionsvergabe abgelehnt. In der nächsten Stufe entscheidet der EU-Ministerrat über die Richtlinie. Im EU-Ministerrat hat Bundesverbraucherschutzministerin Ilse Aigner Sitz und Stimme. Sie kann maßgeblich darauf hinwirken, eine Entscheidung zu Gunsten der bisherigen Trinkwasserversorgung in Deutschland herbeizuführen.



Tel.: 089.36 00 09 30 • Mobil: 0160 61 04 068
Fax: 089.36 00 09 36 • Email: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
alle Pressemitteilungen unter www.bay-gemeindetag.de

tens in den anstehenden Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und dem Rat die Interessen unserer Kommunen gesichert werden können“². Auch gilt es, die von Bayerns Innenminister angekündigte „erneute Befassung des Bundesrates in der Angelegenheit“ aufmerksam zu begleiten³.

* siehe auch Seite 81

¹ näher „Brüssel Aktuell“ 3/2013, S. 2

² PM der Bayerischen Staatskanzlei vom 24.01.2013

³ PM des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22.01.2013

Jede Woche neu: Brüssel aktuell
Im Intranet
des Bayerischen Gemeindetags
abrufbar unter:
[www.bay-gemeindetag.de/
mitgliederservice/aktuelle_informationen/
bruessel_aktuell/2013/
bruessel_aktuell_2013.htm](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2013/bruessel_aktuell_2013.htm)

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April 2013

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im April 2013 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de



Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Aktuelle Fragen zum bayerischen Schulrecht (MA 2017)

Referenten: Herr Gerhard Dix, Referatsleiter
Herr Bernhard Butz, Ministerialrat, Referatsleiter
im StMUK

Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: 18. April 2013
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das bayerische Schulrecht entwickelt sich ständig weiter. Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau der Ganztagschule mit seinen offenen und gebundenen Angeboten ist hierfür mit ein Grund. Aber auch die Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule bedurfte einer gesetzlichen Grundlage. Ebenso wurden die Rahmenbedingungen für die neu zu gründenden Mittelschulverbände geschaffen. Alle diese Änderungen im BayEUG, im BaySchFG, in der SchBefV sowie in der VSO haben gravierende Auswirkungen auf die künftigen Sprengelbildungen und damit auf das Gastschulrecht sowie auf die Schülerbeförderung. Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich als Geschäftsleiter, Kämmerer oder Sachbearbeiter mit dem Vollzug des Bayerischen Schulrechts befassen. Sie sollen mit diesen Regelungen vertraut gemacht werden, damit diese möglichst reibungslos umgesetzt werden können.

Die jüngste Gesetzesänderung zur Öffnung der Regelschulen für Kinder mit Behinderung (Stichwort: Inklusion) bildet einen weiteren Schwerpunkt des Seminars. Zu diesem wichtigen Thema bietet sich ein erster Erfahrungsaustausch an.

Darüber hinaus haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich mit weiteren Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird auch der Erfahrungsaustausch zur Organisation und Finanzierung der neuen Mittelschulverbände auf großes Interesse stoßen.



Bayerischer Gemeindetag Bayerischer Städtetag Bayerischer Landkreistag

Per E-Mail

An die Damen und Herren
bayerischen Abgeordneten im
Europäischen Parlament
ASP 15E246
Rue Wiertz 60
1047 Bruxelles

München, 21. Januar 2013

Bedrohung der kommunalen Wasserversorgung in Bayern durch die EU-Konzessionsrichtlinie; Beratung im Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parla- ments am 24. Januar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit wird im Europäischen Parlament die Einführung einer Konzessionsrichtlinie diskutiert. Die erste Abstimmung findet am 24. Januar 2013 im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz statt. Es ist zu befürchten, dass durch eine solche Richtlinie eine Liberalisierung des Wassersektors „durch die Hintertür“ erreicht wird. Wir bitten Sie daher um Ihre Unterstützung, indem Sie gegen die Richtlinie stimmen.

Abgesehen davon, dass wir die Richtlinie nach wie vor grundsätzlich ablehnen, da keine Notwendigkeit einer Regelung der Dienstleistungskonzession auf EU-Ebene besteht – die Regeln des Primärrechts und die EuGH-Rechtsprechung reichen vollkommen aus – drohen auch eine zusätzliche Verrechtlichung, mehr Verwaltungsaufwand, kostenintensiver Beratungsbedarf und zeitliche Verzögerungen. Wir sehen aber insbesondere die Gefahr einer tiefgreifenden Strukturänderung im Wassersektor.

Uns erreichen immer wieder Argumente aus den Abgeordnetenkreisen, dass Bayern durch die Richtlinie keine Strukturänderungen zu erwarten habe. Diese Aussagen können wir nicht nachvollziehen. Wir dürfen Ihnen exemplarisch die folgende Argumentation nennen:

„Kommunen sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, auch wenn die Kommune im Stadtwerk einen privaten Partner hätte (z.B. E.ON mit 25,1 % des Stammkapitals), sie einen beherrschenden Einfluss ausübt und die Stadtwerke ihr Geschäft auf dem Gebiet der Kommune erbringen.“

Das wäre wünschenswert, aber wir fragen uns, wo dies im Richtlinienentwurf steht? Es ist uns auch derzeit noch leider kein Kompromissänderungsantrag bekannt, der diese Position in die Richtlinie einbringen würde. Das ergibt sich auch nicht aus dem Änderungsantrag 66 zu Art. 15 Abs. 1c oder 3c. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für diese Position einsetzen könnten.

Ein weiteres Argument lautet:

„Nach der Richtlinie müssen Dienstleistungen künftig nur dann ausgeschrieben werden, wenn ein Stadtwerk mehr als 20 % seines Umsatzes außerhalb der eigenen Kommune erwirtschaftet (siehe Art. 11 der Richtlinie für verbundene Unternehmen).“

Hier haben wir aber genau ein Problem unserer Mehrspartenstadtwerke, die im Querverbund sind und diese Bedingungen nicht erfüllen können. Da diese nämlich nach der deutschen Rechtsprechung, wenn sie auch eine (liberalisierte) Energiesparte haben, immer mehr als 20 Prozent außerhalb ihrer eigenen Kommune erbringen, muss der Wassersektor zwangsläufig ausgeschrieben werden. Hintergrund ist, dass die Rechtsprechung die gesamten Energieumsätze – unerheblich, ob sie innerhalb oder außerhalb der Kommune erwirtschaftet werden – als extern bewertet, weil die Energieversorgung im Wettbewerb stattfindet. Dies hat zur Folge, dass nach der Rechtsprechung die Leistung nicht für die Trägerkommune, sondern auf dem Markt erbracht wird und somit der Trägerkommune nicht zugerechnet werden kann. Die Folge der Richtlinie wäre, dass private Wasserkonzerne zu Dumpingpreisen mitbieten würden und ein erster Einstieg in die Liberalisierung und Privatisierung des Wassermarktes getan wäre. Langfristig können daher alle betroffen sein.

Eine derzeit diskutierte Übergangsfrist für Mehrspartenstadtwerke zur gesellschaftsrechtlichen Trennung von Wasser- und Energiesektor würde dieses Problem auch nicht lösen, sondern auf Dauer den Eingriff in bewährte Strukturen lediglich verzögern. Außerdem wäre hier gerade nicht, wie von Berichterstatter Juvin behauptet, nur eine rein buchhalterische Trennung erforderlich, sondern es müsste eine komplizierte, kostenintensive, informationelle, organisatorische und gesellschaftsrechtliche Trennung vorgenommen werden. Eine Trennung der bewährten Mehrspartenunternehmen würde künftig Synergieeffekte verhindern, zu Mehrkosten durch zusätzlichen Personalaufwand und zu mehr Ineffizienz führen. Der Wegfall des Querverbands würde Investitionen im Wasserbereich unterbinden, zu Preissteigerungen und zu Qualitätsverlust führen. Der Mehrwert von Mehrspartenunternehmen liegt ja gerade in Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgesichtspunkten, die mit der Richtlinie zunichte gemacht würden. Überdies würde diese erzwungene Umstrukturierung in die durch den Vertrag von Lissabon garantierte kommunale Selbstverwaltung eingreifen.

Wasser ist kein Wirtschaftsgut wie jedes andere, sondern lebensnotwendig für die Bevölkerung. Daher ist es uns aus den genannten Gründen wichtig, im Rahmen der Diskussion der Richtlinie eine Lösung zu finden, die Inhouse-Geschäfte (Art. 15 der Richtlinie) auch für Mehrspartenunternehmen ermöglicht. Dies ist in den derzeitigen Kompromissen leider noch nicht der Fall.

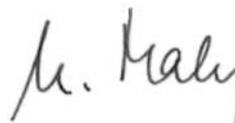
Zur weiteren Erläuterung der gesamten Thematik fügen wir Ihnen auch das Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU zur Abstimmung der EU-Konzessions-Richtlinie, das vergangene Woche an die deutschsprachigen Mitglieder der Ausschüsse IMCO, REGI, ITRE, EMPL, TRAN und ENVI gesendet wurde, zur Kenntnis bei **(Anlage)**.

Wir zählen auf Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Brandl
Erster Bürgermeister
Präsident
BAYER. GEMEINDETAG



Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Vorsitzender
BAYER. STÄDTETAG



Dr. Jakob Kreidl
Landrat
Präsident
BAYER. Landkreistag

Oberfränkische Rathauschefs bei Staatsminister Dr. Markus Söder

Gemeinsam mit Präsident Dr. Uwe Brandl und Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse sowie dem Vorsitzenden des Bezirksverbands Oberfranken des Bayerischen Gemeindetags, Klaus Adelt, besuchten Bürgermeistersprecher aus allen Landkreisen Oberfrankens am 29. Januar 2013 Herrn Staatsminister Dr. Markus Söder. Der Finanzminister legte dar, dass mit dem Finanzausgleich 2013 sich die Schlüsselzuweisungen auch in Oberfrankens Städten und Gemeinden positiv ausgewirkt haben und die Stabilisierungshilfen zu 60 bis 70% in diesen strukturschwachen Regionen ankommen. Zudem sprach er die Mindestinvestitionspauschale und den Demographiefaktor an. Die Bürgermeister machten deutlich, dass trotz des üppig gefüllten Finanzausgleichs 2013 die Finanznot in vielen oberfränkischen Städten und Gemeinden vorherrscht. Aufgrund der fehlenden Steuereinnahmen können viele Gemeinden ihren Verwaltungshaushalt nicht ausgleichen und ihre Pflichtaufgaben nicht erfüllen. Notwendige Investitionen können nicht getätigt werden; auch die staatliche Förderung hilft hier meist nicht, da der kommunale Eigenanteil nicht aufgebracht werden kann. Daher brauchen die Gemeinden Oberfrankens Hilfe zur Selbsthilfe.

In Anbetracht der schwierigen Situation in Oberfranken sagte Dr. Söder zu, dass im Finanzministerium folgende Punkte maßgeblich angegangen werden:

- Die Konsolidierungshilfen in Höhe von 100 Mio. Euro werden im Jahr 2013 den Städten und Gemeinden Oberfrankens wie im letzten Jahr zugutekommen.
- Im Rahmen des vom Finanzministerium und Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Verteilungsgerechtigkeit sollen Maßnahmen zur Förderung der strukturschwachen Städte und Gemeinden erarbeitet werden.
- Bei Fördertöpfen (z.B. Breitband, Städtebauförderung, Dorferneuerung) ist zu prüfen, inwieweit für finanzschwache Gemeinden der Eigenanteil reduziert werden kann.
- Weiter ist zu prüfen, inwieweit eine Sonderförderung außerhalb des Finanzausgleichs für die strukturschwachen Regionen in Betracht kommt.



12. Internationale 3D-Forum Lindau, 19.-20. März 2013

Das Internationale 3D-Forum Lindau hat sich in den vergangenen 11 Jahren zu einer der wichtigsten Veranstaltungen für virtuelle 3D Stadt- und Landschaftsmodelle in Mitteleuropa etabliert. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Leitungs- und Führungskräfte von Kommunen, Landkreise, Stadtwerke, Landesämter für Geoinformation sowie Hochschulen und Unternehmen der Bereiche

- Stadtplanung, Stadtentwicklung
- Energieversorgung
- Hoch- und Tiefbau, Verkehrswegeplanung
- Wasserwirtschaft
- GIS, Vermessung
- Standortmarketing, Wirtschaftsförderung
- Tourismus
- Immobilienmarketing, Facility Management

sowie an Systemhersteller, Dienstleister und Projektträger, die in obigen Aufgabenfeldern tätig sind.

Der erste Tag der Veranstaltung besteht aus einem Vortragsteil, bei dem neben wissenschaftlichen und technologischen Trends auch Vorträge aus der Praxis mit entsprechenden Anwendungen präsentiert werden. Bei den Referenten wird auf eine bewährte Zusammensetzung aus Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft gesetzt.



Das Internationale 3D-Forum Lindau ist grundsätzlich eine zweitägige Veranstaltung, wobei der erste und zweite Tag im Bedarfsfall von den Teilnehmern auch separat gebucht werden können.

Am ersten Tag, Dienstag den 19. März 2013 stehen acht Vorträge aus den Themenbereichen

- 3D Stadtmodelle im städtebaulichen Planungsprozeß
- INSPIRE und CityGML
- Anwendungen im kommunalen Bereich und
- Anforderungen an 2D und 3D Geo- und Gebäudemodelle in Energieunternehmen

auf dem Programm (Details siehe www.3d-forum.li).

Am zweiten Tag werden Vertiefungsthemen aus den Bereichen 3D-Softwarelösungen und Standards, das bundesweite 3D-Gebäudemodell der AdV-ALKIS3D und 3D-Rekonstruktionen mit Tiefenkameras behandelt. Zudem finden Firmen-Workshops von Esri Deutschland (Esri CityEngine Workshop), UVM Systems, VirtualCitySystems sowie ein CityGML-Workshop, der seit 2011 der CityGML-Workshop fester Bestandteil der Veranstaltung ist statt.

Die Veranstaltung wird von einer Ausstellung begleitet, auf der spezialisierte Firmen den neuesten Stand der 3D-, GIS- und Visualisierungstechnologien präsentieren.

Weitere Informationen und das Anmeldeformular sind unter www.3d-Forum.li zu finden.

„DIE PERFEKTE ERSCHEINUNG“

für die Monatsausgaben der Zeitschrift
„Bayerischer Gemeindetag“



**Geprägter
Ganzleinen-
umschlag**

zur Erstellung des Jahrgangsbands

17,80 €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten

Bestellung an:



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de